Krakauer Zeitung.

Nr. 295. Dinstag, den 27. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 36506. **Kundmachung.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. November d. J. Z. 28771/2577 das dem Anton Schindler auf eine Verbesserung der galvanisirten Reibzündhölzchen unterm 29. November 1856 ertheilte Privilegium auf die Dauer des Vierten Jahres verlängert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, den 18. Dezember 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember d. J. in Anerkennung des verdienstlichen Wirkens anläßlich der letzten Kriegsereignisse, dann der bei Unterstützung der Maßnahmen der k. k. Regierung bethätigten opferwilligen Bereitwilligkeit und des hervorragenden Eifers im öffentlichen Dienste, den Orden der eisernen Krone erster Klasse dem geheimen Rathe und Gutsbesitzer in Galizien, Kajetan Grafen Lewicki, und denselben Orden dritter Klasse dem Gutsbesitzer Valerian Ritter v. Podlewski; das Ritterkreuz des Leopold-Ordens dem Gutsbesitzer Joseph Ritter v. Jabłonowski; das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens dem Lemberger provisorischen Bürgermeister Franz Kroebl und dem Gymnasial-Inspektor Dr. Eusebius Czerkawski; das goldene Verdienstkreuz mit der Krone: den Lemberger Gemeinderäthen Dr. Michael Wereszczyński, Karl Werner und Johann Klein, dann den Galizischen Bezirksvorstehern Heinrich Ritter v. Nowakowski, Dionys Tchorzewski, Michael Csato, Alexander Lenczewski, Alexander Ritter v. Janicki und Titus Ritter von Lewandowski, endlich dem Tarnopoler Bürgermeister Wladimir Mandel; das silberne Verdienstkreuz: den Grundwirthen Michael Kurtasz in Rzozniów, Georg Patryi in Perechińsko und Anton Ziemiak in Podwodowa; den kaiserlichen Rathstitel dem Vice-Bürgermeister Felix Ziotecki und dem Statthalterei-Sekretär Gustav von Schmid in Lemberg allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Dezember d. J. den beiden Ober-Kriegskommissären zweiter Klasse, Leopold Cassina und Georg Kautz, in Anerkennung ihrer vorzüglichen Dienstleistung im Militär-Verpflegswesen, das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen und gleichzeitig zu gestatten geruht, daß dem Militär-Verpflegsverwalter erster Klasse, Wenzel Weiß, rücksichtlich seiner guten Leistungen im Fache der Truppenverpflegung der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Dezember d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Stuhlrichter, Rudolph Hauszer in Großwardein, das Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens; der Med. Dr. Karl Kraus in Triest die päpstliche goldene Medaille „Benemerenti“; die Oesterreichischen Unterthanen und Handelsleute, Gebrüder Giacomo, Giorgio und Angelo Adolfo Levi in Alexandrien, Jeder das Ritterkreuz des königlich Belgischen Leopold-Ordens; der k. k. Kämmerer und Rath des Handels- und Seegerichtes in Venedig, Franz v. Barbaro, so wie der Historienmaler, Karl Rahl in Wien, das Ritterkreuz des königlich Griechischen Erlöser-Ordens; der Schiffskapitän des Oesterreichischen Lloyd, Johann Novacovich, das Ritterkreuz zweiter Klasse des königlich Sizilianischen Ordens Franz I.; der Ministerial-Sekretär, Dr. Konstantin Wurzbach v. Tannenberg, das Ritterkreuz erster Klasse des großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken; der Privatier, Leo Herz in Wien, den Ottomanischen Medschidje-Orden fünfter Klasse; der Graf Joseph Husarzewski, das Ritterkreuz des Römischen Johanniter-Odens und der k. k. Kämmerer und Direktor des Ungarischen National-Museums in Pesth, August v. Kubinyi, das Ehrenkreuz des königlich Preußischen Johanniter-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember d. J. die Uebernahme des Majors, Franz Grimm, des Militär-Fuhrwesenskorps, in den wohlverdienten Ruhestand zu gestatten und hiebei demselben, in Würdigung seiner mehr als sechs und vierzigjährigen, stets ausgezeichneten, auch vor dem Feinde braven Dienstleistung, den Oberstlieutenants-Charakter ad honores allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 27. December

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat unterm 20. d. Mts. an das hiesige Landes-Präsidium eine Verordnung erlassen, welche die Regelung des Vorganges der politischen Behörden in Bezug auf die Geschäftssprache für die politischen Amtsverrichtungen auf Grund der faktischen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes zum Gegenstande hat. Es wird darin als eine der wesentlichsten Aufgaben politischer Behörden hervorgehoben, daß zur Unterstützung und Förderung der ämtlichen Wirksamkeit das Vertrauen der Bevölkerung angestrebt werden soll.

Zu Erreichung dieses Zweckes sei es unerläßlich, daß in der dienstlichen Berührung der Behörden mit der Bevölkerung, daher sowohl bei den mündlichen Verhandlungen, als auch in den ämtlichen Ausfertigungen an die Parteien, sich einer denselben verständlichen Sprache bedient werde, weil nur unter dieser Voraussetzung eine entsprechende Einwirkung auf die Bevölkerung im Geiste der Regierung und eine erfolgreiche Amtsthätigkeit überhaupt sich erwarten lasse. Die unstatthafte dem natürlichen Begriffe einer Verständigung widerstreitende Gepflogenheit, daß ämtliche Ausfertigungen auch an solche Parteien in deutscher Sprache gerichtet werden, welche dieser Sprache nicht mächtig, die daher zur Aufklärung über den Inhalt der ämtlichen Ausfertigung erst nach einem Dolmetsch sich umzusehen bemüssiget sind, hiebei nach der bisherigen Erfahrung, abgesehen von sonstigen Unzukömmlichkeiten insbesondere auch zu einer namhaften Geschäftsvermehrung dadurch den Anlaß geboten, weil die Unkenntniß solcher Parteien von Winkelschreibern zur Behelligung der Behörden durch Erneuerung selbst noch so sehr ungegründeter oder bereits endgiltig abgethaener Angelegenheiten, ausgebeutet zu werden pflegt.

Diese Rücksicht verdiene insbesondere bei Gemeinden eine sorgfältige Beachtung, weil es hier im Interesse der öffentlichen Ordnung und des sittlichen Zustandes in der Gemeinde vorzüglich daran liegt, daß in den Beziehungen der Behörden zu den Gemeinden ein klares Verständniß obwalte und dem Umtriebswesen der Winkelschreiber kein Spielraum gewährt werde.

Es ist daher durch die herabgelangte Ministerial-Verordnung der Vorgang der politischen Behörden in folgender Weise normirt worden.

Es ist als ein unverrückbarer Grundsatz festzuhalten daß für den inneren Dienst der politischen Behörden und deren Geschäftsverkehr untereinander die deutsche Sprache als die ausschließliche Geschäftssprache zu gelten habe.

Was jedoch die dienstliche Berührung der politischen Behörden mit den Parteien d. i. sowohl die mündlichen Verhandlungen mit den Parteien, als auch die ämtlichen Ausfertigungen an dieselben anbelangt, so erheischt die ämtliche Geschäftssprache in dieser Beziehung die angedeutete Reglung auf Grund der im hiesigen Verwaltungsgebiete bestehenden Landessprache, nämlich der polnischen Sprache, in welcher Richtung Nachstehendes angeordnet worden ist.

1. Den Parteien bleibt es freigestellt in allen wie immer gearteten Eingaben, die sie bei den politischen Behörden überreichen, sich der deutschen oder der polnischen Sprache zu bedienen.

2. Protocolle aus Anlaß der Vernehmung von Parteien, Zeugen, Sachverständigen, oder der einer strafbaren Handlnng, deren Untersuchung den politischen Behörden zusteht, Beschuldigten, sind in der deutschen oder polnischen Sprache aufzunehmen, je nachdem die zu vernehmenden Parteien sich in einer oder der anderen dieser Sprachen auszudrücken vermögen.

3. Bei ämtlichen Ausfertigungen (Bescheiden, Intimazionen, Vorladungen u. d. dgl.) hat sich die Behörde von den bezeichneten zwei Sprachen, nämlich der deutschen oder polnischen Sprache jener zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht, oder das mündliche Anbringen zu Protocoll genommen wurde.

Diese Ausfertigungen haben stets nur einsprachig zu erfolgen.

Wenn keine Eingabe, oder kein mündliches Anbringen im Mittel liegt, hat die behördliche Ausfertigung in einer dieser zwei Sprachen zu erfolgen, je nachdem die betreffende Partei in ihrem gewöhnlichen Geschäftsleben sich der einen oder der anderen dieser Sprachen bedient.

4. Sind die behördlichen Ausfertigungen an Gemeinden gerichtet, so ist hier zwischen Land- und Stadtgemeinden und bei den Letzteren wider zwischen jenen, die bis zur Organisirung der untersten landesfürstlichen Behörden jurisdictionsberechtigt waren, und seither mit einem organisirten Magistrate oder Gemeindeamte versehen sind, einerseits, und zwischen den übrigen Stadgemeinden, bei denen nämlich dieser Fall nicht eintritt, andererseits zu unterscheiden.

Bei Landgemeinden, gutsherrlichen Gebieten und denjenigen Stadtgemeinden, die bis zur Activirung der Bezirksämter nicht jurisdictionsberechtigt waren, hat die Behörde in ihren Ausfertigungen jene Sprache zu gebrauchen, in welcher die schriftliche Eingabe der Gemeinde, des gutsherrlichen Gebietes, oder der gedachten vormals nicht jurisdictionsberechtigten Stadtgemeinde oder das mündliche Anbringen derselben stattgefunden hat. — Liegt eine solche Eingabe oder ein mündliches Anbringen nicht im Mittel, so hat sich die behördliche Ausfertigung nach derjenigen Sprache zu richten, welche der Gemeindevorstand, oder der Vorstand des gutsherrlichen Gebietes, oder das Amt der gedachten Stadtgemeinde sich für den Verkehr mit den Behörden als Geschäftssprache gewählt hat.

5. Den Vorständen der Landgemeinden, der gutsherrlichen Gebiete, sowie der vormals nicht jurisdictionsberechtigten Stadtgemeinden, ist nämlich — vorbehaltlich der Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung — freigestellt, für den inneren Dienst ihres Amtes und den Verkehr mit den landesfürstlichen Behörden, sich entweder die deutsche oder die polnische Sprache, zur Geschäftsprache zu wählen.

6. Die Vorstände der Stadtgemeinden, welche bis zur Activirung der Bezirksämter jurisdictionsberechtigt waren, und seither mit einem organisirten Magistrate oder Gemeindeamte versehen sind, so wie insbesondere der mit der politischen Amtsführung betraute Magistrat der Hauptstadt, bleiben zwar hinsichtlich der Wahl einer der bezeichneten zwei Sprachen zur Geschäftssprache für den inneren Dienst des Amtes nicht beschränkt, im Verkehre mit den k. k. Behörden und unter sich, sind jedoch dieselben — vorbehaltlich der Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung — verpflichtet, sich der deutschen Sprache als der Geschäftssprache zu bedienen. In der deutschen Sprache erfolgen auch alle an diese letztgedachten Stadtgemeinden gerichteten behördlichen Ausfertigungen.

7. In der dienstlichen Berührung mit Parteien ist es den Vorständen der Landgemeinden, der gutsherrlichen Gebiete und der vormals nicht jurisdictionsberechtigten Städte freigestellt, sich der von denselben gewählten Geschäftssprache, oder im Sinne der Bestimmungen zu 2. und 3. auch der anderen nicht zur Geschäftssprache gewählten Sprache, zu bedienen.

8. Die zu 6. bezeichneten Vorstände der vormals jurisdictionsberechtigten und seither mit einem organisirten Magistrate oder Gemeindeamte versehenen Stadtgemeinden, so wie insbesondere der Magistrat der Hauptstadt, sind hinsichtlich der Geschäftssprache bei dienstlicher Berührung mit Parteien an dieselben Normen gebunden, welche zu 2. und 3. für die landesfürstlichen Behörden zu gelten haben.

Die neue Flugschrift des Herrn von Laguerronière (wir werden morgen einen umfassenden Auszug aus derselben bringen) gewinnt durch ihren Ursprung

Feuilleton.

Psychographische Belustigungen mit Geistern.

Von Ernst Kossack *).

[Schluß.]

Nachdem der böse Geist Heinrich Heine verstummt und der reuige Konrad wieder zum Sprechen gebracht ist, werden die Untersuchungen über die Auffindung des Leichensteines wieder fortgesetzt, allein mit geringem Erfolge. Das Gedächtniß des armen Gespenstes hat offenbar in sieben Jahrhunderten beträchtlichen Schaden gelitten, und es gibt bei den angestrengten psychographischen Verhören keine bessere Auskunft, als irgend ein lebender, etwas wasserköpfiger Berliner. Versprechen die Mittheilungen des Geistes momentan wichtiger zu werden, so mischen sich nicht selten andere böse Geister als Störenfriede ein. Der eben geständige Konrad wird mitten in einem Satze am 28. März z. B. von einem gewissen „Horaz von Forno“ mit folgenden Worten unterbrochen: „Glaubt doch dem Konrad nicht, hat wohl jemals schon ein Pfaffe die Wahrheit gesprochen? Der Leichenstein ist schon längst nicht mehr in dem Keller, ich habe beide Theile fortgeholt und von der einen Hälfte dem Konrad und von der andern dem frommen Beter Heine in der Hölle ein Denkmal gesetzt — wundervolle Statue. So achten wir unsere Herren, die einst mit uns gewirthschaftet, — wir haben beide unsterblich gemacht.“ Dieser Horaz von Forno ist übrigens ein schon in „Justinus Kerners Magikon“ literarisch übelberüchtigter Geist. Er war im Jahre 1653 zu Lissa ansässig und befleißigte sich als Besitzer der Herrschaft eines wüsten Lebenswandels. In den besten Mannesjahren verstorben, konnte er nach des „glaubwürdigen“ Kerners Angabe im Grabe so wenig Ruhe finden, daß er schon während seines Begräbnisses, ganz wie später der Schneider Tomaschek in Berlin, nur nicht vom Zaune des Kirchhofes, sondern aus einem Schloßfenster, seiner eigenen Beerdigung zusah. Längere Zeit ging er dann als Hund um, bis man ihn endlich ausgrub und eine halbe Meile weit von Lissa einscharrte. Dadurch einigermaßen mit der irdischen Welt ausgesöhnt, ließ er sich nicht mehr persönlich sehen, sondern äußerte nur noch durch Poltern, Toben, Fensterklirren und Peitschenknall einige Empfindlichkeit, wenn man im Schlosse zu Lissa sein Portrait entfernen wollte. Selbst der vorige Besitzer, der 1859 verstorbene Graf von Wylich und Lottum, früher Gesandter in der Schweiz, obgleich ein sehr freisinniger Mann, hat es nicht wagen mögen, dem Bilde des Herrn von Forno eine neue Stelle in der Rumpelkammer anweisen zu lassen.“ Mit solchen heillosen Gespenstern muß sich nun die psychographische Gesellschaft in der Lindenstraße Nr. 16 umherschlagen.

Einstmals gibt Horaz von Forno sogar höchst unanständige Aufschlüsse über Familiengeheimnisse, und als Herr D. Hornung sich zu den betreffenden Leuten begibt, die ihm und dem Medium natürlich bis dahin ganz unbekannt gewesen waren, verhält sich Alles zum Verwundern genau, wie es der Geist angegeben.

Nach dem vazirenden und vagabundirenden Leben dieser bösen Geister können wir, offen gestanden, keine vortheilhafte Meinung über die Polizeiverwaltung in der Hölle fassen. Sowohl Heinrich Heine, als auch Horaz von Forno, sind nie unten zu Hause, dagegen überall, wo die alten Herren von der psychographischen Gesellschaft zusammenkommen, und beide mischen sich im allerschlechtesten Tone von der Welt in die wissenschaftlichen Untersuchungen, denen die Gesellschaft gemeinsam mit dem besserungsfähigen Geiste Konrad obliegt. Nie kann mit Bestimmtheit vorhergesagt werden, wer auf eine aufgeworfene Frage die Antwort ertheilen wird! Die sonstige Bildung der Geister ist grade nicht umfassend, aber doch bedeutender, als die des Herrn D. Hornung und seines Mediums, welches Letztere u. a. durchaus unbekannt mit Cannabichs Geographie ist, aus der Herr von Forno gelegentlich eine Stelle citirt.

Höchst beleidigend für jedes feinere Gefühl ist aber die genzenlose Unanständigkeit der beiden Geister. Sie ergreifen jede Gelegenheit, die psychographische Gesellschaft durch Zoten der niedrigsten Art zu erschrecken und sittlich zu beleidigen, Zoten, so gemein, daß kein Zeitungsblatt sie selbst nur als Probe literarische Verworfenheit mittheilen darf. H. Heine flößt namentlich tiefes Mitleid ein, die Hölle hat ihn vollständig demoralisirt, jede Spur seines bezaubernden Witzes ist verflogen. Sehr interessant ist außerdem, daß dieser Geist sich von Zeit zu Zeit nach geschehener Aufforderung den alten Herren materiell zu manifestiren vermag. Nachdem der Geist Konrad pag. 68 eine solche Manifestation abgeschlagen hatte, wandte man sich auf den Wunsch mehrere Anwesenden an H. Heine. „Alter Duckmäuser!“ läßt er sich durch die Psychographen vernehmen, „suchst Du mich nur, wenn Du einen Nothnagel brauchst? — Warte, ich werde Dir den Pelz waschen.“ — Fr.: „Womit willst Du heute debütiren?“ Antw.: „Am liebsten möchte ich euch Alle auf den Köpfen tanzen lassen, und auf Deinem heiligen Buckel mit einem Stuhlbeine den Tact schlagen; leider wird die Kraft nicht mehr sehr weit reichen.“ „Da Heine nur im Finstern materielle Manifestationen produciren kann, wurde das Zimmer finster gemacht. Das Medium saß auf den Sopha, und neben ihm der Baron v. Forstner und Hoffänger Krause, die andern Herren saßen auf Stühlen um den vor dem Sopha stehenden Tisch. Sofort warf Heine mir ein Sophakissen an den Kopf, dann begann er mit beiden Füßen das Sopha stark zu klopfen; klopfte auf Verlangen die

wie durch den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung eine außerordentliche Bedeutung. Wenn aus einer solchen Feder zu einem solchen Momente ein so kühner, unerwarteter politischer Antrag in die Welt geschleudert wird, der einen Theil derselben mit Staunen, den andern Theil mit Entsetzen erfüllt — so ist dies sicherlich eine große und wichtige Erscheinung, auch wenn Napoleon III. sie nicht „diktirt" hat! Der eigentliche Inhalt der Laguerronière'schen Broschüre läßt sich kurz fassen: Der Kongreß, welcher in Paris tagen wird, hat das Recht, dem Papste die empörten Provinzen zu nehmen oder zu lassen; er möge im Prinzip die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes aussprechen, allein die Lostrennung der Romagna als vollendete Thatsache anerkennen. In Rom und seinem Gebiete soll der Papst herrschen; jedoch eine entwickelte Gemeindeverwaltung soll ihn der administrativen Details entheben; italienische Bundestruppen werden die Stadt besetzen und die katholischen Mächte werden für seinen und seines Hofstaates Unterhalt sorgen. Eines unserer bedeutendsten Blätter weiset darauf hin, daß der ganzen katholischen Welt mit diesem Vorschlag der Fehdehandschuh hingeschleudert würde.

Nicht das Ziel, sagt das erwähnte Blatt, ist es, was uns so tief erschüttert hat; aber die Art, wie diese Forderung begründet wird, die Beweisführung, auf welche sie sich stützt, die Erläuterungen, welche sie gibt: sie enthalten ein so nacktes Bekenntniß von dem tiefsten Grunde des entbrennenden Kampfes, einen so kalten und doch in die schmeichelndste Form gehüllten Hohn gegen die Sendung der Kirche und die Stellung ihres Hauptes, daß man schaudernd erkennt, dieser gewaltige, reichbegabte Geist nimmt den Kampf auf mit vollem Bewußtsein. Nicht die Sophistik der Leidenschaft hat ihn gezwungen, für die Schlußsätze, deren Wahrheit zu erhärten diese ihn antrieb, sich die Prinzipien zu suchen, deren volle Konsequenzen er nun zu umgehen sucht; nein! er bekennt sich ruhig, schonungslos zu den Prinzipien, aber er weiß mit gewandter Dialektik nur halbe Schlüsse aus ihnen zu ziehen, um unsere heutigen unklaren, schwankenden Geister nicht vor der Zeit zu verblüffen und nicht zu weiteren praktischen Folgerungen zu gelangen als solchen, deren Durchführung jetzt eben sich noch versuchen ließe.

Nachdem zugestanden wurde, daß im Interesse der Religion und der politischen Ordnung Europa's die weltliche Macht des Papstes (d. h. im Sinne der Brochure jedoch nicht mehr als eine scheinbare Unabhängigkeit) nothwendig sei, wird die Frage gestellt: wie diese Macht beschaffen sein soll, um die auf dem Dogma begründete katholische Autorität mit der auf den öffentlichen Sitten, den menschlichen Interessen und den sozialen Bedürfnissen begründeten conventionellen Autorität in Einklang zu bringen. Und dieser Antagonismus zwischen der katholischen Religion und dem modernen Staate, der hier so offen und klar ausgesprochen, der ohne allen Beweis als selbstverständlich hingestellt wird, ist das Prinzip, von dem aus nun die ganze Erörterung weiter geführt wird, das folgerecht, die päpstliche Herrschaft auf das kleinste Gebiet, die weltliche Macht des Papstes auf die geringste noch mögliche Scheingewalt zurückzuführen; aber das letzte Wort, wenn es schon an der Zeit scheinen würde, es auszusprechen, wäre auch hier: Ecrasez l'infame. Dieser Antagonismus ist der rothe Faden, welcher die ganze Brochure durchzieht; wiederholt spricht sie den Gegensatz zwischen den Prinzipien göttlicher Ordnung sozialer Art, dem Dogma und den Gesetzen, dem Glauben und dem Patriotismus aus; wiederholt versichert sie uns, daß der Papst, als der Regent mit dem Evangelium in der Hand, nicht im Stande ist, einen Staat zu regieren, welcher ein politisches Leben führen, seine Institutionen vervollkommnen, an dem allgemeinen Gange der Ideen sich betheiligen, Vortheil aus den Umgestaltungen der Zeit, den Eroberungen der Wissenschaft und den Fortschritten des menschlichen Geistes ziehen will. Das ist das nackte offene Bekenntniß: es bedarf keiner Ausführung dessen, wohin die sozialen Forderungen führen, welche ein Regent mit dem Evangelium in der Hand, mit der wahren christlichen Liebe im Herzen nicht zu erfüllen vermag: die Civilehe, welche mit dem Code Napoleon dem h. Stuhle angesonnen wurde, ist eine derselben."

Die Chancen, bemerkt die „Ostd. Post", sind auf dem Kongresse sicherlich nicht gegen die Ideen, denen die Schrift „Der Papst und der Kongreß" zum Organe dient. Die schismatischen Regierungen England, Rußland, Preußen und Schweden werden dem Antrage, sobald er von Frankreich unterstützt würde, ihre Unterstützung widmen. Unter allen Großmächten würde dann Oesterreich allein es sein, welches die Rechte des Kirchenstaates vertheidigte. Von den Mächten zweiten Ranges würde Sardinien sicher, Spanien vielleicht Frankreichs Politik folgen, und nur Neapel würde gewiß und Portugal wahrscheinlich an der Seite Oesterreichs stehen. Die „Ostd. Post" hält es bei der bekannten Kühnheit und den überraschenden Wendungen der Napoleonischen Politik nicht für unmöglich, daß man sich in den Tuilerien gleich beim Beginn des Kongresses in der Hauptsache für den Laguerronière'schen Vorschlag ausspricht. Wir glauben jedoch der von der „Ostd. Post" aufgestellten Stimmengruppirung die Bemerkung entgegensetzen zu können, daß es sich in dem vorliegenden Fall nicht um eine ausschließend religiöse, sondern um eine diplomatische, die Machtverhältnisse sämmtlicher Staaten, das Gleichgewicht Europa's afficirende Frage handelt, daß also Frankreich unbedingt auf die Unterstützung der akatholischen Mächte nicht rechnen darf.

Die pariser Blätter betrachten die Schrift als eine ernstgemeinte Vorstudie auf die römische Frage. Das „Pays" allein leugnet den officiellen Charakter der Broschüre. Der „Constitutionnel", dessen Andeutungen über den hohen Ursprung des Actenstückes keinen Zweifel mehr lassen, schließt das Vorwort zu seiner Veröffentlichung mit den Worten: „Wir geben heute die erste Hälfte dieser Arbeit, indem wir ohne Vorbehalt die Erhabenheit und die frommen Beweggründe, durch welche dieselbe veranlaßt wurde, bewundern; aber zugleich erklären wir andererseits von vornherein, daß wir einige in derselben gemachten Vorschläge bekämpfen werden."

Die „Indép. belg" äußert: „Der Verfasser hat es nur ein klein wenig an Kühnheit des Gedankens fehlen lassen und etwas zu viel Achtung vor veralteten Rechten gezeigt, sonst hätte er ein vollendetes Werk geschaffen.

Der Eröffnungstag des Congresses ist auf den 20. Januar festgesetzt. Laut einer londoner telegraphischen Depesche hat Frankreich den Congreßmächten amtlich angezeigt, daß die Eröffnung nicht vor dem 19. Januar erfolgen könne. Wie aus Turin vom 23. Dez. berichtet wird, sind Graf Cavour und Desambrois zu Congreß-Bevollmächtigten definitiv ernannt. Aus Neapel vom 17. Dez. wird dem „Nord" geschrieben, daß Antonini bereits am 14. d. Mts. Neapel mit dem Antwortschreiben seiner Regierung auf Frankreichs Einladung zum Congreß verließ. Der zweite neapolitanische Bevollmächtigte, Canofari, ist Geschäftsträger in Turin; seine Ernennung wird von den Neapolitanern um so mehr gebilligt, da er sehr gut über Personen und Verhältnisse in Turin unterrichtet ist. Der Päpstliche Bevollmächtigte zum Congreß, Cardinal Antonelli, wird von Mr. Berluzzi und dem Advocaten Massoni nach Paris begleitet werden. Als zweiter Bevollmächtigter wird der in Paris befindliche päpstliche Nuntius, Monsignor Sacconi, bezeichnet. Wie das „Journal de St. Petersburg" meldet, ist Fürst Gortschakow zum ersten Bevollmächtigten Rußlands auf dem Congresse ernannt worden und wird am 31. Dez. (alten Styles) nach Paris abreisen. Zu Bevollmächtigten Schwedens beim bevorstehenden Congresse sind ernannt worden General Nordin und der Gesandte bei den Tuilerien, Frhr. von Adelswärd. In der Sitzung des schwedischen Reichstages vom 23. d. hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärt, daß die Bevollmächtigten Schwedens beim Congresse in Uebereinstimmung mit den constitutionellen Interessen Schwedens votiren werden.

Die Republik von S. Marino beabsichtigt ihre Beschwerden gegen Piemont auf dem nächsten Congreß vorzubringen. Die Republik, welche selbst von Napoleon I. geschont ward, und welche der Wiener Congreß aufrecht erhielt, wird durch die täglich sich mehrenden Verletzungen ihrer Neutralität seitens der Agenten und Parteigänger des Sardenkönigs ernsthaft in ihrer politischen Existenz bedroht. Sie ruft dagegen den wirksamen Schutz der Paciscenten der Wiener Schlußacte an. Graf Avigdor, der Representant der Republik von S. Marino in Paris, hat zu dem Ende so eben ein Memorandum überreicht, welches der französische Minister des Aeußern dem Congreß vorzulegen förmlich versprochen hat.

Die belgische Kammer hat am 23. d. M., nach neun arbeitsamen Sitzungen, die denkwürdige Debatte über die Löwener Wahlen beendigt und in namentlicher Abstimmung das Mandat der vier am 14. Juni zu Löwen erwählten clericalen Abgeordneten, mit 58 gegen 42 Stimmen für ungiltig erklärt.

Der letzte russische, aus China am 17. October abgegangene Courier meldet: Die russische Gesandtschaft in Peking genieße vollkommene Sicherheit und Freiheit; alle diesfälligen alarmirenden Gerüchte seien falsch.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 24. December. Das Geburtsfest Ihrer Majestät der Kaiserin wurde heute am Allerhöchsten Hofe im engsten Familienkreise begangen, und der Christbaum in den Apartements Ihrer Majestät der Kaiserin aufgestellt.

Ihre Majestät die Kaiserin haben geruht, dem Veranstalter der am 30sten im Carl-Theater stattgehabten Wohlthätigkeits-Vorstellung zum Besten von Holzankauf für die Armen Wiens, Herrn F. J. Singer, einen namhaften Beitrag für obgedachten wohlthätigen Zweck allergnädigst übersenden zu lassen.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog General-Gouverneur Albrecht haben einen Betrag von 1500 fl. der städtischen Behörde in Pesth zur Errichtung von Wärmestuben und einer Anstalt zur unentgeldlichen Betheilung von Bedürftigen mit warmer Suppe übermitteln lassen.

Der königlich preußische Gesandte, Baron Werther, ist heute mit dem Frühzuge der Nordbahn von Berlin hier eingetroffen.

In den Sakristeien der Kirchen der inneren Stadt und der Vorstädte Wiens, wie auch der Gemeinden auf dem Lande ist mit Bewilligung Sr. Eminenz des hochw. Herrn Kardinal-Fürsterzbischofs vom 22. bis zum 28. d. M. eine Adresse an Se. Heiligkeit den Papst aufgelegt und sind alle Gläubigen, welche dieselbe zu unterzeichnen geneigt sind, eingeladen worden, innerhalb dieser Frist ihre Namen beizufügen.

Deutschland.

Man meldet aus Berlin vom 24. d. M.: Der „Staatsanzeiger" enthält eine Bekanntmachung, durch welche das Pferdeausfuhrverbot über die äußere Zollgrenze mit 1. Jänuar außer Wirksamkeit tritt. Die gleiche Kundmachung ist auch in Sachsen erfolgt.

Laut Nachrichten aus Potsdam soll das Befinden des Königs von Preußen die äußersten Besorgnisse einflößen. Der König befindet sich seit einigen Tagen in einem Zustande der größten Schwäche, so daß die Gefahr im August d. J. kaum größer war als jetzt. Das größere Publikum ist bis jetzt von dieser neuen Krise nicht unterrichtet.

Wie die „NPZ." aus zuverlässiger Quelle vernimmt, kann die Krankheit des Herrn v. Bismarck-Schönhausen, der sich zur Zeit noch zu Hohendorf in Ostpreußen befindet, als beseitigt angesehen werden.

Den bremer Bestrebungen für den Schutz des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten haben sich auch das kolberger Seglerhaus, die Kaufmannschaft zu Memel, die Handelskammer zu Thorn u. A. angeschlossen. Es werden Eingaben gemacht werden, um die Staats-Regierung um Förderung der Bestrebungen zu ersuchen. Die Aeltesten der berliner Kaufmannschaft werden in Uebereinstimmung mit den von Bremen aufgestellten Grundsätzen über das See-Kriegsrecht ein Gesuch an die königliche Regierung richten, diese Angelegenheit auf dem bevorstehenden Congreß zur Verhandlung zu bringen.

Aus Breslau berichten preußische Blätter: „Der heute (am 17.) hier abgehaltene Kreistag, auf welchem die Zulassung der jüdischen Rittergutsbesitzer zum erstenmal ihre thatsächliche Ausführung fand, gab einen neuen Beweis auf welchen Widerstand die Anordnungen des Ministeriums bei den untergebenen Behörden noch immer stoßen. Nach Eröffnung von Seite des k. Landraths v. Ende stellte derselbe zuerst die neuzugetretenen christlichen und jüdischen Rittergutsbesitzer (es waren von fünf deren drei erschienen) vor. Es erhob sich darauf der Kreisdeputirte, Landesälteste v. Haugwitz auf Rosenthal, und legte Protest gegen diese Zulassung ein. Demnächst ergriff der Graf Saurma-Jeltsch auf Tworkau das Wort, und stellte den Antrag: „der nächste Kreistag wolle beschließen, daß jedem auf hohen Ministerialbefehl durch den königl. Landrath zum Kreistag befohlenen jüdischen Rittergutsbesitzer, falls derselbe auf dem Kreistag nicht erscheine, aus der Kreiscommunalcasse zwei Friedrichsd'or gezahlt werden sollen." Der Vorsitzende äußerte darauf: er müsse als Vorsitzender die Befehle des Ministers ausführen, spreche dagegen seine Privatmeinung ebenfalls dahin aus daß er gegen die Zulassung der Juden zum Kreistag sei, und daß, wenn die Juden, welche seit 50 Jahren schon so viele Freiheiten erlangt, noch weiter drängten, dieß sehr leicht zu ihrem Nachtheil einschlagen könnte. Einem jüdischen Mitglied, welches danach das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung ergreifen wollte, gestattete der Vorsitzende dasselbe nicht." Gegen den Grafen Saurma-Jeltsch ist von den jüdischen Rittergutsbesitzern eine Klage wegen Ehrenbeleidigung erhoben.

Dr. Temme aus Zürich erklärt in einer Zuschrift an die A. A. Z., daß er überhaupt nie um Wiederzulassung zum preußischen Justizdienst nachgesucht. Im Januar d. J. habe er sich mit dem Antrag auf Gewährung der ihm rechtlich gebührenden Pension an das Staatsministerium gewandt und durch Freunde dabei privatim erklären lassen, daß er sich nöthigenfalls auch mit einer Advocatur begnügen würde. Von dem Justizminister erhielt er unterm 7. Februar einen ohne Gründe zurückweisenden Bescheid. Seitdem habe er sich an keine Behörde mehr gewandt. Eine Anstellung als Fabrik-Inspector sei ihm nirgends angeboten und auch nicht von ihm angenommen worden.

Die staatsrechtliche Commission der württembergischen Ständekammer hat am 22. ihre Sitzung beendigt. Zum Correferenten wurde Dr. Probst ernannt. — Die Anträge bezüglich des Concordats wurden in einigen wesentlichen Beziehungen angenommen.

Die „Rh.-L.-Ztg." giebt jetzt allen widersprechenden Nachrichten gegenüber die bestimmte Versicherung, daß das Nassauische Staatsministerium ein Concordat mit Rom weder abgeschlossen hat, noch abzuschließen im Begriffe steht. Auch könnte hier ein solcher Abschluß nicht anders, als mit Vorbehalt der Zustimmung der Landstände eintreten und, bevor dieser Consens erfolgt ist, nicht vollzogen werden.

Der Herzog von Nassau hat nach dem Antrage der deutschen evangel. Kirchenconferenz genehmigt, daß in das sonntägige allgemeine Kirchengebet eine Fürbitte für das gesammte deutsche Vaterland aufgenommen werde. Die Fürbitte lautet: Wir bitten auch um Deinen Segen für unser gesammtes deutsches Vaterland; sey Du sein starker Schutz und Schirm; vereinige seine Fürsten und Völker durch das Band des Friedens, erhalte sie in Deiner Furcht und Liebe und laß Glauben und Treue, Kraft und Einheit, seinen Ruhm und seine Ehre seyn."

Frankreich.

Paris, 23. December. Der Handelsminister Rouher hat als Vorsitzender der Aufmunterungs- und Ueberwachungs-Commission über die Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung dem Kaiser den Jahresbericht pro 1858 erstattet, den wir heute im „Moniteur" abgedruckt finden. Am Jahresschluß bestanden in Frankreich solcher Gesellschaften 3860 (wovon 1950 approbirt) mit 387,194 männlichen und 61,720 weiblichen wirklichen, so wie 38,000 Ehren-Mitgliedern; das Gesammtvermögen, incl. Reservefonds, belief sich auf 20,755,450 Fr. 87 Cent. Krank waren im Laufe des Jahres 116,086 Männer und 16,133 Frauen gewesen ($29\frac{1}{3}$ und $28\frac{3}{4}$ pCt.). — Man hört noch von nichts Anderem als von der Broschüre sprechen. Die Hauptvorschläge der Broschüre, die Schlußfolgerungen zu denen der anonyme Verfasser gelangt, finden im Allgemeinen viel Zustimmung. — In dem Marine-Ministerium arbeitet man gegenwärtig einen Entwurf über eine beträchtliche Vermehrung der Etats der Ober-Officiere und der Cadres des sogenannten Generalstabes der Flotte aus. Auch auf die unteren Officier-Grade wird sich dieselbe erstrecken, so daß diese Reorganisation einer Vermehrung des Effektivbestandes ganz

---

Buchstaben seines Namens: H.E.I.N.E., wobei die Stärke und Schnelligkeit des Klopfens sich steigerte. Auf den Wunsch der Anwesenden ahmte er die Geräusche des Holzsägens, Hobelns, den Dreschertact, das Reifenaufschlagen des Böttchers u. s. w. täuschend nach. Aus eigenem Antrieb schlug er den Parademarsch und den Tact zum Dessauermarsch. An einem anderen Abende wirft H. Heine Herrn D. Hornung 10 Fuß weit ein 3 Fuß langes Sophakissen an den Kopf. Seltener, aber dann um so furchtbarer manifestirt sich der böse Horaz von Forno. Zum Glück waren die alten Herren am 30. März Abends nicht zugegen, als das Ungethüm sich in seiner materiellen, racheschnaubenden Kraft zeigte. Nur das stets ungenannte Medium und das Dienstmädchen sind bei Herrn D. Hornung im Zimmer. „Kaum war die Lampe aus dem Zimmer entfernt, als ein schauerliches Kratzen an der Unterfläche des Sophas — auf welchem das Medium saß — gehört wurde. Hierauf setzte sich dieses Kratzen an der Unterfläche der Tischplatte eines vor dem Sopha stehenden massiven runden, auf einer umfangreichen Säule und schwerer dreieckiger Fußplatte ruhenden Tisches fort. Ich saß an diesem Tische auf einem Stuhl, dicht neben dem Medio, dessen Hand ich hielt, um etwaige Manipulationen desselben bemerken zu können: das Dienstmädchen saß 13 Fuß von uns entfernt am Fenster. Das eine Ende des Sophas hob sich und donnerte mit Gewalt nieder; der Tisch fing an umheimlich zu knacken, kippte und erhob sich in die Höhe. Ich forderte das Medium auf, sich an die mir gegenüberliegende Seite des Tisches zu begeben, um dem Kippen und Umwerfen des Tisches vorzubeugen; doch bevor dasselbe aufstand, flog ein dicht am entgegenstehenden Ende des Sopha's stehender, 9 Pfund wiegender Stuhl aus einer Entfernung von 8 Fuß — sich über die 2 Fuß 9 Zoll hohe Seitenlehne des Sopha's erhebend — ohne irgend ein Geräusch zu verursachen, über den Tisch fort und mir mit der Spitze der Lehne gegen die Stirn, ohne jedoch bedeutenden Schmerz mir zu verursachen; die Füße des Stuhles lagen auf dem Schooße des neben mir sitzen gebliebenen Medii; das Mädchen hatte sich nicht von ihrem Stuhle gerührt. Als meine Gattin auf unseren Ruf sofort mit der Lampe in das Zimmer trat, fand sie den Stuhl noch in der beschriebenen Lage. Nachdem sie die blutende Wunde an meiner Stirn gereinigt und ich mir ein Handtuch um den Kopf gewickelt hatte, ließ ich die Lampe wieder entfernen." Der Berichterstatter muß bekennen, daß ihm an dieser Stelle für das Leben des tapferen Herrn D. Hornung wirklich bange gewesen ist, und daß er selber sich nie entschließen könnte, mit dem Medium und dem Dienstmädchen im Dunkeln allein zu bleiben.

Gewiß sind die Nerven unserer Leser durch diese Begebenheiten mit bösen Geistern so erschüttert, daß sie sich nach einer Erholung sehnen. Beobachten wir daher noch flüchtig die guten Geister der alten biederen Psychographen. Wir begegnen zunächst dem würdigen Gellert, nebenbei bemerkt dem Lehrer des Geistes Konrad im Jenseits. Der würdige Dichter läßt sich herab den Anwesenden auf ihre Frage auseinanderzusetzen, „wodurch Bosco befähigt sei, mit doppelt verbundenen Augen jede Schrift zu lesen?" und gewährt die Bitte der alten Herren, ihnen ein Gedicht aufzuschreiben, „in welchem sich die Seligkeit seiner Empfindung ausspricht." Darüber befragt, ob das mitgetheilte Lied nicht bereits in seinem Erdenleben von ihm gedichtet sei, gesteht der fromme Herr einige Strophen benutzt zu haben. Auf die Frage, ob die Gesellschaft sich ferner mit ihm unterhalten dürfe? antwortete er mit Entschiedenheit: „Ich habe es nur gethan, weil Konrad nicht konnte — nie wieder. Gellert."

Am 10. März führt der Geist Konrad, der allmählich der Maitre du plaisir der Gesellschaft geworden zu sein scheint, den verstorbenen großen Physiologen Johannes Müller ein. Der gefällige Gelehrte gibt den Herrn weitläufige Auskunft über die Thätigkeit des Gehirnes, die jedoch schwerlich Licht über diesen dunkeln Gegenstand verbreiten wird, und erläutert ihnen in einer späteren Sitzung das delirium tremens auf ausdrückliches Verlangen eines Fragestellers. Die geforderten Aufklärungen über die Präexistenz des menschlichen Geistes lehnt Johannes Müller indessen unter dem Vorwande ab, „sich nie mit theologischen Abhandlungen beschäftigt zu haben", und bittet, die Frage nur im Allgemeinen zu stellen, an einer geeigneten Antwort werde es dann nicht fehlen. Man gehorcht, und Herr Friedrich von Meyer, Dr. theologiae, weiland Senator und Oberbürgermeister in Frankfurt am Main, gestorben am 28. Januar 1849, steigt herauf und bejaht die Präexistenz, aber in einer, mehr nach Philosophie, als nach Christenthum und Theologie schmeckenden Weise, die anfangs Herrn D. Hornung Bedenken einzuflößen scheint. Der anziehendste, wenn gleich nicht der am besten unterrichtete, der guten Geister, ist aber der kleine Richard. Vor etwa 15 Jahren im Alter von 11 Monaten gestorben, zeichnet er sich durch sittliche Entschlossenheit aus. Nach den Angaben des Herrn D. Hornung über diesen liebenswürdigen kleinen Geist, erfahren wir auch Einiges über das Medium des Herrn Verfassers, welches überall in dem Buche nicht einmal namentlich genannt, vielmehr sehr geheimnißvoll behandelt wird. Wir hören, daß das Medium weder an Gott, noch an Unsterblichkeit des menschlichen Geistes glaubt, allein der kleine Richard redet ihm in Prosa und mittelmäßigen Versen so eindringlich zu, daß es sich in ungefähr vierzehn Tagen zum Glauben bekehrt.

Nach einigen Wochen faßt die Gesellschaft Muth, den kleinen Geist über seinen Zustand im jenseitigen Leben zu befragen. Er ist gleich bereit, zu antworten. Frage: Welche Empfindungen hattest Du bei Deinem

gleichbedeutend ist. Die Zahl der Admirale, Vice- und Gegen-Admirale wird von 33 auf 45 erhöht. Der Linienschiffs-Capitäne, deren es jetzt 110 gibt, wird es zukünftig 160 geben; der Fregatten-Capitäne 300 anstatt wie bisher 220; der Linienschiffs-Lieutenants werden von 650 auf 725, die Fähnriche (enseignes) von 550 auf 650 vermehrt. Eben so auch die Zahl der Aspiranten und der Marinetruppen-Officiere. Mit einem solchen Officier-Corps könnte man so ziemlich die 140,000 eingeschriebenen französischen Matrosen auf einmal mobil machen. — Gestern Abends wohnten der Kaiser und die Kaiserin der ersten Aufführung der „Tireuse de cartes" in der Porte St. Martin bei. Es ist die in das 16. Jahrhundert zurückgelegte dramatisirte Geschichte des jungen Mortara. Das Stück hat durch seine offenbare Handlung wie durch seine Tendenz den größten Beifall davongetragen. Der Kaiser selbst ging an den Hauptstellen mit seinem Beispiele voran. Auf dem Zettel wird Victor Sejour als Autor genannt, doch ist es ein öffentliches Geheimniß, daß der Privatsecretär und langjährige Freund des Kaisers, Herr Mocquard, Mitarbeiter oder richtiger, der eigentliche Verfasser ist. Herr Mocquard hat schon verschiedene gelungene dramatische Arbeiten geliefert. — Der Commandant des baskischen Freicorps, das nach Ceuta abgehen soll, ist hier angekommen. Er war in Lüttich um Waffen zu kaufen; da aber die gegenwärtigen Vorräthe daselbst für seine Aufträge nicht ausreichten, so wird er jetzt zu dem gleichen Zwecke nach London gehen. — Laut dem „Pays" ist Cobden hier angekommen und hat eine Unterredung mit dem Grafen Walewski gehabt. — Graf Persigny, vorgestern hier angekommen, hat eine lange Unterredung mit dem Kaiser gehabt. Er wird sich 14 Tage in Paris aufhalten. — Der Marquis Villamarina hat Paris verlassen, um sich auf seinen Posten nach Mailand zu begeben. — Graf Cavour hat hier im Hotel du Rhin seine Wohnung für die ganze Dauer des Congresses bestellt. — Drei junge Leute aus Emyrne, der Hauptstadt von Madagaskar, sind in Frankreich angekommen, um in Paris medicinische Studien zu machen. Sie sind vom Prinzen Rakoton, dem Thronerben und ältesten Sohne der Königin Ranavalo, hierhergeschickt worden. — Man versichert, die französische Regierung habe die versöhnlichsten Schritte beim englischen Cabinet gethan, ehe sie sich entschloß, in Konstantinopel die Gesellschaft zu unterstützen. Frankreich habe der britischen Regierung angeboten, aller der Maßregeln, welche England für unerläßlich halte, um alle in London befürchteten Schwierigkeiten zu beseitigen, eine freundschaftliche Verständigung anzubahnen. Auch habe man die förmliche Neutralisirung des Kanals vorgeschlagen, etwa in gleicher Weise, wie die Neutralisirung des Schwarzen Meeres und des Bosporus. Nur in Folge unbedingter Weigerung Englands sei Herr v. Thouvenel, der französische Gesandte in Konstantinopel, beauftragt worden, die Interessen der Gesellschaft officiell zu unterstützen. — Der Prinz von Oranien, Kronprinz der Niederlande, hat den Großkordon der Ehrenlegion erhalten. — Die Session des gesetzgebenden Körpers wird am 16. Januar beginnen. — Zu St. Malo hat man die Hafenvertheidigungsarbeiten dieses Platzes begonnen. Bereits ist auf dem Fort la Reine eine Batterie aufgestellt. Auch auf der von Reisenden so stark besuchten Cesambre-Insel sind zwei Batterien aufgestellt worden. Zu Grand-Bay, welches, wie man sagt, in einen Waffenplatz umgestaltet werden soll, ist noch nichts geschehen. — Der Justizminister Delangle hat dem Präsidenten des Gerichtshofes zu Tours bemerklich gemacht, daß er mit der Weise, wie die Verhandlungen des Processes Lemoine geleitet worden sind, nicht einverstanden sei. Bei der feierlichen Vorstellung der österreichischen Botschaft sind, wie der Pfeil-Correspondent der „A.A.Z." meldet, auf französischer Seite einige Verstöße gegen die Etikette, z. B. Pantalons statt Culotte, begangen worden, die durch die tadellose Correctheit auf österreichischer Seite noch mehr hervorgehoben wurden, und den Kaiser zu einer überaus ernsthaften Bemerkung über die Unerfahrenheit der betreffenden Person veranlaßten.

Spanien.

Aus Madrid, 22. Dec., wird telegraphirt: „Die baskische Division wird in den ersten Tagen des Januar nach Africa abgehen. — Die Regierung entdeckte, daß protestantische Schriften gratis und im Geheimen unter die armen Classen vertheilt werden. Sie empfiehlt den Behörden, die größten Anstrengungen zu machen, um das Uebel im Entstehen zu ersticken. — Der Telegraph zwischen Spanien und Africa ist seit gestern in Thätigkeit. Man erwartet, daß die Operationen in Africa nächstens großartige Dimensionen annehmen werden."

Graf von Eu, der älteste Sohn des Herzog von Nemours (geb. 28. April 1842), ist als Unterlieutenant in die spanische Armee eingetreten und wird als Ordonnanzofficier des Marschall O'Donnel zur marokkanischen Expedition abgehen.

Großbritannien.

London, 22. Dezember. Ein Gerücht behauptet, Lord John Russell würde sein Portefeuille niederlegen, wenn Palmerston auf seiner Opposition gegen den Suezcanal beharren sollte. Andererseits wird wieder gemeldet, die ganze peelitische Fraction des Cabinets, Newcastle, Cardwell, Gladstone und Sidney Herbert hätten gedroht, sich zurückzuziehen, wenn Russells Reformvorschlag, den Census für die Ausübung des Wahlrechts in den Boroughs auf 6 Pf. herabzusetzen, in der Bill, welche im Laufe dieser Session vors Parlament gebracht werden soll, aufrecht erhalten werden würde. Lord Palmerston sagte bei einem Festmahle des Arbeitervereins in Romsay, er hoffe zuversichtlich, daß in den jetzigen Verhältnissen keine Wahrscheinlichkeit des Krieges enthalten sei. England sei gerüstet, wie nie zuvor in Friedenszeiten.

Dänemark.

Wie den „Hamb. Nachr." aus Kopenhagen geschrieben wird, geht man mit dem Plane um, das abgebrannte Schloß Frederiksborg wieder aufzuführen. Der König soll in fünf Jahren 100,000 Thlr. jährlich aus der Civilliste für diesen Zweck zuschießen wollen, während die Finanzen des Königreichs für 500,000 Thlr. in Anspruch genommen werden sollen. Mittlerweile wird der Hof in Jägerspriis seine Residenz aufschlagen. Sowohl „Fädrelandet" als „Dagbladet" erklären sich gegen die Wiederaufführung des Schlosses aus finanziellen wie aus sonstigen Rücksichten. Besonders spricht man sich gegen die Beibehaltung des früheren neugothischen Baustyles aus.

Italien.

Buoncampagni ist am 21. d. in Florenz angekommen. Dictator Farini in Modena bedroht Geistliche, welche gegen seine Staatseinrichtungen sprechen, mit harter Gefängniß- und Geldstrafe.

Das Generalkommando der revolutionären Truppen in Mittelitalien hat eine Veröffentlichung erlassen, der zu Folge Offiziersstellen unter diesen Truppen künftighin nur mehr an Italiener vergeben werden sollen.

Am 22. v. M. wurde in Borghetto der Marchese Patrizi, ein Verwandter des Kardinal-Vikars von Rom, und am gleichen Tage der aus den Marken kommende Kourrier in Fossombrano ermordet.

Rußland.

Am 18. d. wird hier das 25jährige Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers, seit seinem Eintritte in das Leib-Garde-Regiment Preobraschensk, gefeiert werden.

Durch die Krankheit des Generals Rostowzow ist für den Augenblick eine Pause in der Leibeigenschafts-Frage eingetreten, da er unzweifelhaft der Mittelpunct derselben geworden ist. Der Kaiser hat dem kranken General einen Besuch gemacht und ist über eine halbe Stunde allein bei ihm geblieben. Diese halbe Stunde einer vertraulichen Besprechung wird natürlich in dem verschiedenartigsten Sinne aufgefaßt und gedeutet, da sich neuerdings das Gerücht verbreitet hat, der Finanzminister habe erklärt, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft jedenfalls so lange vertagt werden müsse, bis wieder ein günstigerer Stand der Finanzen erreicht sei. Andererseits hört man von einem activen Vorgehen der Adels-Deputirten in dieser Alles in Anspruch nehmenden Frage. Da es ihnen auf keine Weise gelungen ist, sich mit dem Redactions-Comite (Rostowzow) zu verständigen, so wollen sie, wie die „NPZ." berichtet, eine Denkschrift über die dermalige Lage der Angelegenheit drucken und durch die Adels-Comite's der Gouvernements in die Hände aller Gutsbesitzer gelangen lassen, um diese zu Meinungs-Aeußerungen aufzufordern, welche dann in Masse dem Redactions-Comite vorgelegt werden sollen. Man spricht von einer außerordentlichen Zahl von Exemplaren, welche auf diese Weise in die Hände jedes Betheiligten gelangen sollen. Wenn die Censur und die Regierung überhaupt diesen Schritt der Adels-Deputirten gestattet, so dürfte dies allerdings eine Sache von großer Bedeutung werden. Bei der offenbaren Feindlichkeit, in welcher die Adels-Deputirten zu dem Redactions-Comite stehen, wird es in jener Denkschrift nicht an Vorwürfen und Beschuldigungen gegen dasselbe fehlen.

Zur Tagesgeschichte.

** Ueber die merkwürdige Witterung der jüngsten Tage wird aus Pest vom 21. d. M. berichtet: Sonntag Abends noch 5 Grad Kälte; Montag Früh 2 Grad Wärme, den ganzen Tag regnete es in Strömen, wie im Sommer, so daß man bei der Menge Schnee in den Gässen im Wasser schwamm; nachdem es gestern Früh bis 7 Uhr anhaltend die ganze Nacht geregnet, kam gegen 8 Uhr ein Sturm, so heftig und so schneidend kalt, daß Alles gleich gefror und Glatteis wurde; der Sturm warf die Leute um, auf der Brücke die Wagen aneinander, so daß gegen Abends kein Fiaker mehr, um welchen Preis immer, über die Brücke fuhr, nicht einmal mehr zum Dianabad! Mittags krochen viele Leute förmlich auf Händen und Füßen nach Ofen!

** Das neue „Victoria-Theater" in Berlin wurde am 21. d. M. eröffnet. Es faßt ungefähr 1400 Personen. Der Eindruck des Zuschauerraumes ist ein sehr vortheilhafter. Das Ganze hat ein eben so edles als heiteres Ansehen. Die Bühne selbst ist breit, tief und hoch, sie verlangt aber einen lauten und klaren Vortrag, ein Umstand, der sich bald zum Nachtheil einiger schwächelicher Damenstimmen bemerklich machte. Was nun die Vorstellungen des festlichen Eröffnngsabends betrifft, so zeigte sich deutlich die präoccupirende Einwirkung der schönen und noblen Räume auf die Stimmung der Zuschauer: man fühlte sich unwillkürlich gedrängt, eine gewähltere Unterhaltung zu erwarten. Leider jedoch wurde diese Erwartung ziemlich bitter getäuscht, so daß das Ergebniß des ersten Abends, offen gestanden, einer Niederlage glich. Nach einem scenischen Prolog von Dohm, „Apollo in tausend Aengsten", kamen ein Schwank „Eine Anzeige". von A. Wilhelmi, und ein Marine-Genrebild, „Ein Seemannswort", von Hoffmann, zur Aufführung, zwei Neuigkeiten, die beide an Verbrauchtheit der Motive, an Witzlosigkeit und an übermäßiger Breite litten. Die Darsteller waren größtentheils von Kroll her bekannte Persönlichkeiten. Schon ehe der Vorhang fiel, begann das Publicum sich zu entfernen, mit dem sichtbaren Bedauern, in der goldenen Schale einen so unbedeutenden Kern gefunden zu haben.

** Die „N. Münch. Ztg." bringt unter den „Ernennungen" auch die Erhebung der Brüder Hermann und Robert Schlagintweit in den erblichen Adelstand des Königreichs Bayern.

** Von Hamburger Frauen ist jüngst ein silberner Kranz nach Weimar geschickt worden, nachdem beim Großherzog die Bitte, den Kranz auf Schillers Sarg in der Weimarer Fürstengruft niederlegen zu dürfen, wohlwollende Gewährung gefunden hat. Der Kranz hat ein Gewicht von drei Pfund.

** In Gießen hätte neulich wenig daran gefehlt, daß ein Theil der Stadt dem Untergange durch die Explosion mehrerer Häuser anheim gefallen wäre. Ein Bürger kam Nachts etwas spät in seine Behausung, fand dort im Schlafzimmer das Gaslicht, welches erst seit einigen Tagen eingerichtet war, noch brennend und blies dasselbe aus, ohne nachher den Hahn zuzudrehen. Durch das auf diese Weise in großer Masse ausströmende Gas verloren nicht nur die in dem Zimmer befindlichen Vögelein, so wie eine hinter dem Ofen liegende Katze ihr Leben, sondern es gerieth auch seine Frau in einen höchst bejammernswerthen Zustand, aus welchem sie nur durch die Bemühungen der Aerzte gerettet wurde. Welch ein Unglück es gegeben hätte, wenn zufäliger Weise Jemand mit einem brennenden Lichte in das mit Gas angefüllte Zimmer gekommen wäre, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

** Die „N. Züricher Ztg." meldet folgenden kaum glaublichen Fall blöder Leichtgläubigkeit. Frau L. in Riesbach machte einem Menschen weiß, der bekannte franke „Spinnerkönig" Oberst Kunz könne gesund gemacht werden, wenn ein „braver Mann" das hiezu nöthige Geld hergebe; das Geld des Herrn Kunz habe diese Wirkung nicht. Der Oberst werde dem Darleiher nicht nur 70,000 Francs, sondern auch noch ein schönes Gut schenken, falls ihm geholfen werde. W. ein nicht bemittelter Mann, glaubte den Unsinn, entlehnte Tausende von Francs und gab dieselben zu diesem Zwecke her. Als Oberst Kunz gestorben war, behauptete die L., der Oberst könne wieder lebendig gemacht werden, wenn W. noch Geld hergebe. Und W. gab noch einmal Tausende, im Ganzen mehr als 15.000 Francs. Das Geld ist vollständig verpraßt, der Betrogene sieht dem Concurs entgegen, und die Betrügerin befindet sich in Untersuchungshaft und wird vor das nächste Schwurgericht gestellt werden.

** In Brüssel ist am 19. d. die Vorstellung im Theatre de la Monnaie durch einen Zwischenfall unterbrochen worden, der glücklicherweise keine traurigen Folgen hatte. Gegen halb 10 Uhr, als eben der Vorhang aufging und der zweite Act der „Krondiamanten" beginnen sollte, drang auf einmal ein dichter Rauch aus einer der Logen zweiten Ranges, auch erscholl ein Feuerruf. Alles erhob sich von den Plätzen und drängte zum Ausgang. Nur der Geistesgegenwart mehrerer Herren, die auf ihren Plätzen ruhig sitzen blieben, ist es zu verdanken, daß kein Unglück geschehen. Der Rauch entstand dadurch, daß eine Heizungsröhre hinter jener Loge geborsten war, wodurch ein kleiner Brand entstanden war, der jedoch durch die rasche und energische Thätigkeit der im Theater anwesenden Pompiers bald gedämpft wurde.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 27. Dezember.

* Wie wir das seiner Zeit berichtet, haben im November v. J. 33 Gutsbesitzer eine Gesellschaft zum Zwecke der Einführung der Dampfschifffahrt auf dem Dniester mit einem Capitale von 170,000 fl. CM. unter der Bedingung gegründet, daß die Regulirung des Flußbettes von Rozwadów oder wenigstens Czartorya bis Okopy an der russisch-galizischen Grenze auf Kosten der Regierung ausgeführt werde Der Mittheilung des Lemberger z-Correspondenten des „Czas" unterm 18. d. entnehmen wir in dieser Angelegenheit nachstehende weitere Details: Der englische Ingenieur Dingley, der mit der Untersuchung des Flußbettes beauftragt worden war, überzeugte sich von der Möglichkeit der Schiffbarmachung des Dniester auf der obigen Flußstrecke und erstattete in dieser Beziehung einen ausführlichen Bericht. Im Monate August l. J. erhielt Herr Bielinski den Auftrag, noch einmal das Flußbett des Dniester genau zu untersuchen. Auch dieser fand den Dniester im Allgemeinen als für die Dampfschifffahrt geeignet, mit Voraussetzung jedoch der erforderlichen Stromregulirungen. Aus den Beobachtungen des Herrn Bielinski entnehmen wir noch das interessante Factum, daß in dem Stande, in welchem der Dniester sich gegenwärtig befindet, die Dampfschifffahrt nur in der Periode möglich wäre, in welcher das Wasser sich wenigstens um 18" über den gewöhnlichen Wasserstand erhebt. Im Laufe des verflossenen (trocknen) Jahres 1858 zählte Herr Bielinski 135 Tage, an welchen der Wasserstand bis zur obigen Höhe gestiegen war. Auf Grund der Untersuchungen des Hr. Bielinski hat die zum Zwecke der Gründung der Damfschifffahrt auf dem Dniester gebildete Gesellschaft an die Regierung das Ansuchen gestellt, die Regulirung des Flußbettes von Okopy stromaufwärts bis Czartorya ins Werk setzen zu wollen.

* Wie erwähnt, hat die hohe Landesregierung auf eine wegen Gründung einer Feuer-Versicherungsgesellschaft in Galizien gestellte Bitte unterm 18. Dez. 1857 eingehend geantwortet und zur Vorlage eines Statutenprojectes aufgefordert. Auf Grund dieses Rescriptes sind einige der angesehensten Gutsbesitzer des Landes zusammengetreten und haben in einem Programme die hauptsächlichsten Grundsätze aufgestellt, unter welchen sie sich bereit erklärten, eine Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr zu gründen. Dieses Programm wurde unterzeichnet vom Fürsten Władysław Sanguszko, Karl Fr. Lariß, Heinich Grafen Wodzicki, Leon Gołaszewski, Franz Trzecieski, Joseph Grafen Załuski, Walenty Miliewski, Kazimierz Grafen Starzeński, Vincenz Kirchmayer, Vincenz Grafen Bobrowski, Eduard Homolacz, Wiktor Grafen Lanckoroński. Nachdem hierauf das hohe Ministerium mit Beiziehung des Herrn Franz von Trzecieski, als Bevollmächtigten der Personen, die das Programm unterzeichnet hatten, verschiedene Abänderungen an dem vorgelegten Statutenentwurf vorgenommen, erfolgte von Seiten desselben unterm 3. September 1859 die Erlaubniß zur Vornahme von einleitenden Schritten zum Behufe der Gründung einer Landes-Feuerversicherungs-Gesellschaft. Auf Grund obiger Erlaubniß wählten nun die Gründer der Gesellschaft in einer am 28. November 1859 abgehaltenen Versammlung ein aus dem Grafen Heinrich Wodzicki, Fr. v. Trzecieski und Karl Frhr. v. Lariß zusammengesetztes Comité, zur Fortführung der Gesellschafts-Angelegenheiten. In der betreffenden, seitens des Comité im „Czas" veröffentlichten Kundmachung wird besonders hervorgehoben, daß zur völligen Constituirung der Gesellschaft die Gewißheit über die Betheiligung der Gutsbesitzer erforderlich ist, was alsdann als bewiesen angesehen werden kann, wenn die Declarationen der Beitretenden die Summe von 5—6 Mill. betragen werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 26. November l. J. angeordnet, daß die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des ersten Nachtrages zum revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage in Hinkunft auch im internen Oesterreichischen Briefverkehre in Anwendung zu kommen haben. Diese Artikel bestimmen: 1. Daß bei ungenügend frankirten Briefen die Zutaxe von 5 Neukreuzern pr Loth dann, wenn der Werth der verwendeten Marken nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleich kommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberechtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzunehmen ist, und 2. daß bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuzbandsendungen das gewöhnliche Briefporto nebst der Zutaxe ebenfalls nur für die unberechtigten Lothe oder Loththeile anzusetzen ist.

— Das russische Finanz-Ministerium macht bekannt, daß eine allgemeine Revision des bis jetzt bestehenden Zolltarifs gegenwärtig nicht werde vorgenommen werden.

Paris, 23. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.50. — 4½perz. 96.50. — Staatsbahn 568. — Credit-Mobilier 846. — Lombarden 576.

Paris, 24. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.45. — 4½perz. 96.50. — Staatsbahn 570. — Credit-Mobilier 845. — Lombarden 576.

London, 24. Dezember. Consols 95⅝.

Krakauer Cours am 23. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 372 verl., fl. 365 bez. — Preuß. Crt. für fl 150 Thaler 80¼ verl., 79¼ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99 verl., 98¼ bez. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84¼ verlangt, 83¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 74½ verl., 73¾ bezahlt. — National-Anleihe 79½ verl., 78½ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 69 verlangt, 68 bezahlt.

Lotto-Ziehungen vom 24. Dezember.

Linz:	29	63	41	85	69.
Brünn:	73	46	16	50	81.
Ofen:	28	60	74	22	55.
Triest:	53	9	69	60	56.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Neuestes aus Italien, (theilweise telegraphisch.) Turin, 23. Dezember. Die Einführung der neuen Organisation des Gerichtswesens in Civil- und Criminalsachen in der Lombardei wurde bis zur Veröffentlichung eines neuen gemeinsamen Gesetzbuches suspendirt. Der neapolitanische Geschäftsträger Canosari ist nach Neapel abgereist und soll zum zweiten Congreßgesandten bestimmt sein. Als neuer Geschäftsträger in Schweden wird Marchese Migliorati bezeichnet. Nach China sollen zwei Schiffe zur Abschließung eines Handelsvertrages abgehen. Der Mailänder Polizeidirector Rainoni ist quiescirt und wird durch den Turiner Polizeidirector Moris ersetzt. Die „Opinione" erklärt die Nachricht für unbegründet, Graf Cavour habe die Annahme der Congreßgesandtenstelle von seinerseits aufgestellten Bedingungen abhängig gemacht. Unter den neuernannten Staatsräthen befindet sich nur ein Lombarde.

Rom, 16. Dez. Statt des Cardinals Roberti ist Monsignor Stella zum Gouverneur Roms und der Comarca ernannt. Statt des Cardinals Sarelli soll Altieri als Präsident der Staatsconsulta an die Spitze der Finanzverwaltung treten. Bei Civitavecchia sollen zwei Dampfer verunglückt sein.

Neueste Levantinische Post. Konstantinopel, 14. December. Mehemed Dschemil Bey ist zum Mitgliede des Tansimatrathes ernannt worden. Der Mörder des serbischen Senators Aranghelovich wurde hingerichtet. Wegen überhandnehmender Raub- und Mordanfälle sind strenge Polizeimaßregeln ergriffen worden. Kabuli Effendi ist zum Muste-Schar des auswärtigen Ministeriums ernannt worden. Die Eisenbahn zwischen Tschernawoda und Küstendsche ist vollendet. Wieder sind 1000 Tscherkessen auf türkischem Gebiete angekommen.

Neueste Ueberlandspost. Bombay, 26. November. Nena Sahib soll am 24. Septbr. gestorben sein. Der Artilleriecapitän Mecham, Privatsekretär des Gouverneurs der nordwestlichen Provinzen ist im Kohatdistricte ermordet worden.

Shangai, 5. Nov. Gerüchtweise soll von der chinesischen Regierung die amerikanische Vermittlung angesprochen worden sein.

Singapore, 21. Nov. Der Dampfer „Hooghly" ist zur Verstärkung nach Saranak abgegangen. Admiral Regnault de Genouilly ist am 6. von Turon in Chochinchina angekommen. Das americanische Schiff „Flora Temple" ist mit 800 für die Havannah bestimmten Kulis in den chinesischen Gewässern gescheitert. Der Dampfer „Bahiana" ist mit dem Kabel zur Verbindung von Singapore und Java hier angekommen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Eintritt in das jenseitige Leben? Antw.: Die Empfindungen bei meinem Eintritt in das Jenseits sind Euch nicht gut klar zu machen. Wie würdet Ihr es fassen — mit welchen Worten soll ich es Euch klar machen — wenn ich Euch sage: ich habe die Herrlichkeit Gottes gesehen — und als Gegentheil den Ort der Verdammniß. — Das Staunen über die Herrlichkeit Gottes, die Ehrfurcht einflößt — und der Anblick der Verdammniß, die mir Schrecken hervorruft. Es ist unmöglich, Empfindungen darüber Euch jetzt schon mitzutheilen. Fr.: Wen von den Jenseitigen erkanntest Du zuerst? Antw.: Zuerst meinen vorangegangenen Bruder (ein todtgebornes Kind), dann die Eltern meiner Eltern. Hier herrscht kein so strenges Verwandtschaftsverhältniß, wie hier. Alle Kinder eines Vaters. Fr.: In welche Sphäre tratest Du zuerst ein? Antw.: In die unterste — die erste Stufe, die zum Vater hinaufführt. Fr.: Bilden die unmündig gestorbenen Kinder eine besondere Sphäre? Antw.: Ja! — weil sie selbst noch nicht mit Bewußtsein gesündigt, sondern nur die Erbsünde der Eltern mit herüberbringen. Fr.: Was befähigte Dich zum Fortschritt in der Erkenntniß und der Empfindung höherer Seligkeit? Antw.: Die Nachahmung der Beispiele vollkommenerer Geister, die auch den niederen Geistern Anleitung zum wahren Erkennen geben.

Nachdem eine Reise des Mediums mehrere Monate lang die psychographischen Belustigungen unterbrochen hatte, wurde im April d. J. Richard wieder citirt und dringend ersucht, der Gesellschaft zur endlichen Auffindung des Leichensteines der Herzogin behülflich zu sein und die früheren Aussagen des Geistes Konrad gütigst zu bewahrheiten. Der kleine lehnte es aber gleichfalls mit Bestimmtheit ab und vertröstet den guten Rendanten auf die Zukunft. Zum Beweise seiner wohlwollenden Gesinnung schreibt er dann am 18. April zum Geburtstage für Frl. Hornung folgendes nette Gedicht auf:

Dein Leben — daß es Gott beschütze —
Ein Maitag sei's im Morgenlicht,
Wo nie der Sonne Gluth und Hitze
Die Rosen von dem Hause bricht.
Ein spätes End', wenn Hypokrene
Den letzten Durst der Seele stillt;
Willkommen wie die erste Thräne,
Die erster Lieb' im Auge quillt.

Das Wort Hypokrene (Hippokrene) flößt gerechte Bedenken gegen den griechischen Unterricht im Jenseits ein, denn der kleine Richard wird doch wohl schwerlich das bei dem Neuplatoniker Jamblichos vorkommende derartige, „Nebenbrunnen" bedeutende Wort gemeint haben, allein der gelehrte Herr Rendant D. Hornung macht in einer Anmerkung allen stümperhaften philologischen Zweifeln ein Ende. Er schreibt: „Hypokrene, der Gott des Schlafes, Zwillingsbruder des Todes, auch den Todesschlaf bezeichnend."

Amtsblatt.

N. 36997. **Kundmachung.** (1169. 3)

Die k. k. böhmische Statthalterei hat unterm 12. d. Mts. Z. 65699 anher eröffnet, daß am 25. bis 28. November l. J. in den Ortschaften Nimburg, Wschechlap und Drahelitz Bunzlauer- und in der Gemeinde Heinzendorf, Chrudimer Kreises die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist und hieran von einem Gesammtstande von 650 Rindern, im Ganzen 31 Stücke erkrankt sind, wovon 7 fielen und 24 der Keule unterzogen wurden.

Laut einer gleichzeitig eingelangten Zuschrift der k. k. schlesischen Landesregierung vom 14. d. M. Z. 18062 ist die in Beneschau in preußisch Schlesien unter dem Hornviehe vorkommende angebliche Lungenseuche als wahre Rinderpest constatirt worden.

Diese Mittheilungen werden mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erforderlichen veterinär-polizeiliche Maßregeln in beiden Kronländern eingeleitet worden sind, und daß aus Anlaß der in preuß. Schlesien ausgebrochenen Rinderpest, der Eintrieb von Hornvieh, die Einfuhr roher von Rindern herstammenden Handelsartikel und Futterstoffen aus diesem Lande in das Krakauer Verwaltungsgebiet untersagt, sowie die Viehmärkte in den gegen preuß. Schlesien gelegenen Bezirken des Krakauer und Wadowicer Kreises für die Seuchendauer eingestellt werden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 19. December 1859.

N. 36198. **Kundmachung.** (1167. 2-3)

Nach einer Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. d. Mts. Z. 4669/P. sind von dem Schlachtviehändler Simon Lövenrosen aus Pikhard im Ober-Neutraer Comitate 25 Stück Schlachtochsen im lebenden und ein Stück im todten Zustande nach Wien gebracht worden, an denen die untrüglichen Zeichen der Rinderpest nachgewiesen wurden.

Auch in Hernals nächst Wien ist diese Seuche in der Stallung eines dritten Milchmaiers ausgebrochen, dieselbe wurde aber durch Keulung der seuchenverdächtigen Viehstücke im Keime erstickt.

Nach dieser Mittheilung ist die Rinderpest in Niederösterreich erst in einem Orte nämlich zu Hernals nächst Wien aufgetreten, und es sind dort bei einem Viehstande von 487 Stücken, in drei Stallungen 17 Kühe erkrankt, hievon 3 gefallen und 14 erschlagen, nebstbei aber noch 7 gesunde Stücke als verdächtig geschlachtet worden.

Diese Mittheilung wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fernere Mittheilungen bei einer weiteren Verbreitung der Rinderpest in Nieder-Oesterreich unverweilt werden verlautbart werden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 17. December 1859.

Z. 7014. **Edict.** (1157. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala als Gericht, wird bekannt gemacht, daß Michael Kania Grundwirth aus Lodygowice in Folge Entscheidung des k. k. Landes-Gerichtes in Krakau vom 28. November 1859 Z. 15959 als Verschwender erklärt wurde. Demselben wird Michael Lorenz Grundwirth aus Lodigowice als Curator bestellt und angewiesen, sich in Besorgung dieser Curatel nach Vorschrift der Gesetze zu verhalten.

Zur Angelobung der Curatorspflichten wird Michael Lorenz auf den 10. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags vorgeladen.

Biala, am 10. December 1859.

Z. 6549. **Edict.** (1149. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird aus Anlaß der sub präs. 19. November 1859 Z. 6549 überreichten Klage des Carl Gregor Baumeisters in Rzeszów gegen die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Marianna Schnauder verehelichte Zarów und Roman Zarów wegen Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums rücksichtlich der Realität Nr. 271/238 in Rzeszów mittelst öffentlicher Feilbietung derselben, den Belangten erinnert, daß für sie ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Dr. Lewicki mit Substituirung des Tarnower Advokaten Dr. Serda aufgestellt und dem erstern die Klage zugefertigt, dann daß zur ordentlichen Verhandlung über diese Klage die Tagfahrt auf den 11. Jänner 1860 Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet worden ist.

Die Belangten haben entweder persönlich zu erscheinen, oder ihren Curator mit der gehörigen Information zu versehen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, widrigens sie die Folgen ihres Säumnisses sich werden selbst zuzuschreiben haben.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 25. November 1859.

N. 32233. **Kundmachung.** (1166 1-3)

Zur Besetzung der zu Uscie solne im Bochniaer Kreise erledigten und mit einer Bestallung von jährlichen Einhundert zwanzig Gulden österr. Währung verbundenen Stadtwundarztenstelle wird der Concurs bis 15ten Februar 1860 wiederholt ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihr Alter, ihren Stand, die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Wundarzneikunde und Geburtshilfe ausüben zu dürfen, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihr sittliches Wohlverhalten und ihre etwa schon geleisteten Dienste nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei dem Stadtmagistrate in Uscie solne in dem anberaumten Termine zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 13. December 1859.

N. 3497. **Edict.** (1163. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß am 27. Februar 1838 Marianna Zelasko in Rzeszów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, für welche inzwischen Dr. Lewicki in Rzeszów mit Substituirung des Dr. Rybicki in Rzeszów als Curator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 9. December 1859.

Z. 3716. **Kundmachung.** (1170. 3)

Zur Verpachtung der an der Kirche und den Pfarrgebäuden in Raycza erforderlichen und mit 579 fl. 22 kr. CM. veranschlagten Herstellungen wird in Folge h. k. kreisbehördl. Erlasses vom 14. November 1859 Z. 13981 die Licitation am 29. December 1859 Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten werden.

Das vor der Licitation zu erlegende Vadium beträgt 70 kr. ö. W.

Die Bedingnisse werden bei der Licitation einzusehen sein.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 24. November 1859

N. 13059. **Lizitations-Ankündigung.** (1152. 1-3)

Von Seite der Bochniaer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erbauung einer gemauerten Pfarrkirche in Mikluszowice, wofür die Kosten, u. z.

die Professionisten-Arbeiten mit . . 21,222 fl. 34 kr.
und die Baumaterialien mit . . . 22,621 fl. 12¼ kr.
nebst unentgeldlichen Beigabe der nöthigen Hand- und Zugarbeiten

Zusammen mit . . 43,843 fl. 46¼ kr.

Conv.-Mze. berechnet sind, eine Licitation am 3. Jänner 1860 in der Bochniaer Kreisamts-Kanzlei abgehalten werden wird.

Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird mit Schlag 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Das Praetium fisci beträgt 43843 fl. 46¼ kr. CM. und das 10% Vadium 4385 fl. CM.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 7. December 1859.

N. 24980. (1107. 3)

Kundmachung

der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau.

1. Ueber Anordnung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums werden außer dem gegenwärtig im Verschleiße stehenden echten Havanna-Cigarren noch die Vorräthe der nachstehenden Havanna-Cigarren älterer Sorte verschlissen werden.

Aus dem alten Tarife		Einreihung in den Tarif		Preis für 100 Stück		Preis für 1 St
Post-Nr.	Gattung	Post-Nr.	Gattung	fl.	kr.	kr.
1	Regalia (Echte Cabannos und Partagas)	1	Regalia I. Kathegorie	30	—	—
2	" Media (Echte Cabannos und Partagas)	2	" Media "	20	—	—
6	Millares Nr. II. (Echte Cabannos und Partagas)	3	Millares Londres "	15	—	—
12	Regalias Nr. I.	7	Regalia Media II. Kathegorie	12	25	13
13	" II.	7	" " "	12	25	13
14	" III.	5	" Britanica "	17	—	18
15	" IV.	4	" Grande "	19	—	20
16	Panetelas	8	Panetelas "	9	50	10
17	Damas	9	Damas "	8	50	9
18	Millares Comunes Nr. I.	11	Millares Comunes "	7	50	8
19	" " II.	11	" " "	7	50	8

2. Um die vorstehende Einreihung auf den Cigarren-Kistchen ersichtlich zu machen, ohne die Kennzeichen ihres Ursprunges für die Käufer sowohl, als auch für die Evidenzhaltung der Verschleiß-Magazine zu verwischen, werden Preiszettel, welche die Angabe der Preise nach den neuen Tarife enthalten, auf der geeigneten Stelle der alten Etiquetten aufgeklebt werden.
3. Sobald diese Bezeichnung vorgenommen sein wird, wird der Verschleiß der bezeichneten älteren Havanna-Cigarren beginnen, und zwar wird derselbe
4. unter den in der hierämtlichen Kundmachung vom 14. Jänner 1859 Z. 29869 enthaltenen Modalitäten stattfinden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 28. November 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall Linie ° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
26	2	323'''90	+ 5'1	100	West schwach	heiter m. Wolken		+ 0'5	+ 5'7
	10	23 80	+ 3'0	100	" "	trüb			
27	6	23 04	+ 1 8	98	" "	"			

Wiener-Börse-Bericht

vom 24 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.75	69.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.40	79 60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72 80	73.—
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.25	64.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	365.—
„ 1839 für 100 fl.	122.—	122.50
„ 1854 für 100 fl.	113.75	114.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	74 —	74.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	73.—	74.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	73.75	74.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	901.—	903.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	209.20	209 40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	580 —	582.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1988 —	1990 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	278.—	278 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	176 75	177 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.—	137 50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	161.—	161 50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	125 —	130 —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	451.—	453.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	228.—	230.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97 25
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	94.—	94 25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	89 50	90.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	104.25	104.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104 25	104.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.—	82.—
Salm zu 40 „ „	40.50	41.—
Palffy zu 40 „ „	38.25	38.75
Clary zu 40 „ „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.50	38.75
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	28.50	29.—
Keglevich zu 10 „ „	16.25	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	106.—	106.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	106.25	106.50
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	93.25	93.40
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	123.50	123 60
Paris, für 100 Franken 3½%	49 20	49.25

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —75 Nkr.	5 fl. —76 Nkr.
Kronen	16 fl —96 „	16 fl. —98 „
Napoleonsd'or	9 fl. —93 „	9 fl. —94 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —12 „	10 fl. —14 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 27. December.

Recept gegen üble Laune.

Lustspiel in 4 Acten

DIE ŁOBZOWER.

National-Gemälde in 1 Act mit Gesang von W. L. Anczyc.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

N. 4619 civ. **Kundmachung.** (1162. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird über Einschreiten des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 30. Juni 1859 Z. 22693 zur Befriedigung der, von der galizischen Sparkasse wider Eleonora Fihauser geborne Wojnarowicz, Celestine Pieniążek geb. Wojnarowicz und Ladislawa Łukawska geb. Wojnarowicz ersiegten Forderung im Restbetrage von 7780 fl. 86 kr. ö. W. sammt 5% Zinsen seit 19. December 1858 und der Einbringungskosten im Betrage von 16 fl. 30 kr. öst. Währ. die zwangsweise Versteigerung des im Sandezer Kreise gelegenen, dem Alexander Lgocki, Celestine oder Celine Pieniążek und Ladislawa Łukawska eigenthümlich gehörigen Gutes Jankowa ausgeschrieben, welche hiergerichts in drei Terminen, d. i. am 23. Februar, 22. März und 26. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die genannten Güter werden sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen, überhaupt mit allem Zugehör in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschuß der für die aufgehobenen Grundlasten bereits ermittelten und zugewiesenen Entschädigung verkauft.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter im Betrage von 25,299 fl. 20 kr. CM. oder 26,564 fl. 30 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe bei den ersten zwei Feilbietungstagfahrten diese Güter nicht hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat 5% des obigen Schätzungswerthes im runden Betrage von 1330 fl. öst. W. im Baaren oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen der galizisch-ständischeu Pfandbriefen, in den Werthspapieren aber nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung“ angegebenen Curse, niemals jedoch über den Nominalwerth, als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches falls es im Baaren erlegt wurde, dem Meistbieter in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach beendeter Versteigerung rückgestellt werden wird.
4. Der Ersteher wird gehalten sein, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machthabers des, den Licitationsact genehmigenden Bescheides, im Baaren mit Einrechnung des Vadiums, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Creditsanstalt erlegte Angeld wird ausgefolgt werden.

   Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des, die Zahlungsordnung der Hypothekaforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.
5. Der Käufer ist gehalten, die auf den zu versteigernden Gütern hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.
6. Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der 3ten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Güter ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und den in der 3ten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Güter auf seine Kosten erwirkt werde. — Sodann werden die erkauften Güter ihm in den physischen Besitz auf seine Kosten übergeben, und alle darauf haftenden Schulden, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus diesen Gütern gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.
7. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulation des rückständigen Kaufschillings sammt Nebengebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.
8. Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relicitation ausgeschrieben, und die erstandenen Güter in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang, nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.
9. Der Ersteher ist gehalten beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden in Neu-Sandez ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle, dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe, zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen würden.
10. Sollten die gedachten Güter in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen ein Termin auf den 26. April 1860 um 4 Uhr Nachmittag bestimmt, und hiezu die Gläubiger vorgeladen.

Von dieser Licitationsausschreibung werden verständigt:

a) Die k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau Namens des h. Aerars, des Neu-Sandezer Franciskaner Convents, der Elisabeth Krosiński'schen Stiftung, dann der Armen in Jankowa, Lipniczka und Brzana,
b) Herr Florian Jaworski in Jankowa zu eigenen Händen,
c) ferner jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen entweder nach dem 23. Mai 1859 in die Landtafel gelangten, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsausschreibung aus war immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, mittelst des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte sowohl bei den Feilbietungstagfahrten als auch den nachfolgenden gerichtlichen Acten bestellten Curator Adv. Dr. Zieliński mit Substituirung des Adv. Dr. Micewski.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandec, am 14. November 1859.

N. 4619. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje w skutek wezwania Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 30go Czerwca 1859 do L. 22693 przymusową sprzedaż publiczną dóbr Jankowy w obwodzie Sandeckim położonych, Aleksandra Lgockiego, Celestyny czyli Celiny Pieniążkowéj i Władysławy Łukawskiéj własnych, w celu zaspokojenia summy, przez galicyjską Kasę oszczędności przeciw Eleonorze z Wojnarowiczów Fihauzerowéj, Celestynie z Wojnarowiczów Pieniążkowéj i Władysławie z Wojnarowiczów Łukawskiéj wywalczonéj, w resztującéj ilości 7780 złr. 86 kr. w. a. wraz z 5% odsetkami od 19. Grudnia 1858 bieżącemi, oraz kosztami egzekucyjnemi w ilości 16 złr. 30 kr. w. a. wyznaczając trzy terminy tj. na dzień 23. Lutego, 22. Marca i 26. Kwietnia 1860 zawsze o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Rzeczone dobra sprzedaje się ryczałtem z wszystkiemi do tychże należącemi budynkami, polami i prawami, w ogóle z wszelkiemi przynależytościami, wyjąwszy jednakże uzyskanego już sądownie przyznanego wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
2. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 25299 złr. 20 kr. mk. czyli 26564 złr. 30 kr. w. a., i niżéj téj ceny atoli powyższe dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedanemi nie będą.
3. Chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj 5% ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 1330 złr. w. a. w gotówce lub w publicznych obligacyach rządowych, albo w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, które to papiery nie według imiennéj wartości, lecz według kursu ostatniego w Gazecie Krakowskiéj (niemieckiéj) wyrażonego, obliczać się mają. Zakład ten, jeżeli w gotówce złożonym zostanie, wliczy się najwięcéj ofiarującemu w pierwszą połowę ceny kupna, innym zaś współkupującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
4. Kupiciela obowiązkiem będzie złożyć połowę ofiarowanéj ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu mu do rąk własnych lub jego pełnomocnika rezolucyi, akt licytacyjny potwierdzającéj, w gotówce z wliczeniem zakładu, do depozytu sądowego, poczém mu wydany zostanie zadatek, jeżeli w papierach rządowych lub w listach zastawnych galicyjskich był złożonym.

   Drugą zaś połowę ceny kupna ma nabywca w przeciągu 30 dni po doręczeniu w sposób powyższy wykonaném rezolucyi, tabelę płatniczą wierzytelności hypotecznych ustanawiającéj, zapłacić do rąk wierzycieli tamże wskazanych, lub złożyć ją do depozytu sądowego, procenta zaś od téjże połowy po 5% liczyć się mające, dopóki całkowita jéj wypłata nie nastąpi, składać od dnia fizycznego odebrania kupionéj realności z góry półrocznie do depozytu sądowego.
5. Nabywca będzie obowiązanym długi na dobrach sprzedać się mających zahypotekowane, w razie gdyby który z wierzycieli swéj pretensyi niechciał przyjąć przed zawarowanym może terminem wypowiedzenia, w miarę ofiarowanéj ceny kupna przyjąć na siebie.
6. Uiściwszy się nabywca według warunku 4go z pierwszéj połowy ceny kupna, otrzyma wyrok własności względem dóbr kupionych na piśmie, i zostanie za właściciela tychże zaintabulowanym, jednakże pod tym warunkiem, ażeby z wcieleniem do tabuli jego praw własności równocześnie uzyskaną została na jego koszt własny także intabulacya resztującéj ceny kupna wraz z odsetkami i obowiązkami w warunku czwartym wyrażonemi w stanie biernym dóbr nabytych. — Naówczas odda mu się jego kosztem w posiadanie fizyczne dobra kupione, i wymaże się z tychże wszystkie długi na nich ciążące z wyjątkiem tych, któreby według warunku piątego musiał przyjąć na siebie i przeniesie je się na cenę kupna.
7. Należytość od przeniesienia własności i od intabulacyi zaległéj ceny kupna wraz z przynależytościami nabywca z własnego ponosić ma.
8. Gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi zadość nieuczynił, natenczas na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisze się relicytacyę, i sprzeda się dobra te na jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj, obok czego słowo łamiący nabywca staje się odpowiedzialnym za wynikającą ztąd szkodę i ubytek nietylko włożonym swym zakładem, ale nawet całym swym majatkiem.
9. Nabywca ma przy zakończeniu licytacyi oznajmić sądowi pełnomocnika przez siebie wybranego w Nowym-Sączu zamieszkałego, któryby wszystkie w téj sprawie kupna wychodzące rezolucye i rozporządzenia sądowe odbierał, w przeciwnym bowiem razie akta te przez zawieszenie ich w budynku sądowym, otrzymałyby moc doręczenia do rąk własnych.
10. Na przypadek gdyby dobra te nie zostały w żadnym z tych terminów, ani wyżéj, ani przynajmniéj według ceny szacunkowéj sprzedane, wyznacza się zarazem termin dla ustanowienia lżejszych warunków na dzień 26go Kwietnia 1860 o godzinie 4téj po południu, na który się zaprasza wszystkich wierzycieli.

O rozpisaniu licytacyi niniejszéj, uwiadamia się:

a) C. k. Prokuraturę finansową w Krakowie w imieniu wys. skarbu, zakonu Franciszkanów w Nowym-Sączu, fundacyi Krosińskiéj Elżbiety, potem ubogich w Jankowy, Lipniczki i Brzany.
b) P. Jaworskiego Floryana w Jankowy do rąk własnych, nakoniec:
c) tych wierzycieli, którzyby z swémi wierzytelnościami, albo po 23. Maja 1859 weszli do tabuli krajowéj, lub którymby rozpisanie niniejszéj licytacyi z jakiegokolwiek powodu, albo wcale, lub niedość wcześnie doręczoném byćniemogło, przez umyślnie im, w celu bronienia ich praw tak przy terminach licytacyjnych, jakotéż przy następnych czynnościach sądowych ustanowionego kuratora w osobie adwokata P. Dra Zielińskiego z zastępstwem adwokata Pana Dra Micewskiego i niniejsze obwieszczenie.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.
Nowy-Sącz, dnia 14. Listopada 1859.

Z. 6422. **Edict.** (1146. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird zur Vornahme der mit Beschluß vom 6. Mai 1859 Z. 2020 Behufs executiver Einbringung der durch die galizische Sparkasse wider die Eheleute Franz und Eva Jaworskie ersiegten Restforderung von 2178 fl. 3 kr. öst. Währ. sammt den vom 1. April 1853 bis zum Tage der wirklichen Capitalszahlung zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichts- und Executionskosten pr. 66 fl. 66 kr. ö. W. bewilligten executiven Feilbietung der Zeuge dom. 2 p. 64 n. 9 här. dem Roman Jaworski eigenthümlich gehörigen in Rzeszów sub NC. 157 gelegenen Realität der vierte Termin auf den 27. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe pr. 17151 fl. $43^{5}/_{10}$ kr. ö. W. angenommen und es wird die besagte Realität, falls kein Anbot über oder um den Schätzungswerth erfolgen sollte, unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat zu Händen der delegirten Licitationscommission an Vadium 5% des Schätzungswerthes nämlich in runder Summe der Betrag von 900 fl. ö. W. im baaren Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in ähnlichen galiz.-ständ. Pfandbriefen oder in nicht vinculirten Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung“ entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen. Das Vadium des Meistbieters wird zurückgehalten.
3. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach rechtskräftigem Licitationsacte den 3ten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums an das kreisgerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Sobald der Meistbieter der 3ten Bedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der Realität auch ohne sein Anlangen übergeben werden. Vom Tage der Uebergabe übergehen auf den Käufer sämmtliche von der Realität gebührenden Steuern und sonstigen Abgaben, ferner hat derselbe von diesem Tage die 5% Interessen von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive an das kreisgerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Käufer hat die auf der versteigerten Realität sichergestellten Schuldforderungen, falls die Gläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen sollten, nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, welche Schuldforderungen dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
6. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung hat der Käufer die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen an das kreisgerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder aber sich mit den Gläubigern anders abzufinden und sich hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit auszuweisrn.
7. Sollte der Käufer der 3., 4. oder 5. Bedingung nicht nachkommen, alsdann wird er des Vadiums für die Gläubiger verlustig und die Realität auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder des Schuldners, ohne neuerliche Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten in einer einzigen Frist um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außerdem für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
8. Sobald der Käufer der 6. Feilbietungsbedingung wird Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten gelöscht und auf den im Depositenamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden. — Die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulation hat der Käufer allein zu tragen.
9. Wird dem Käufer keinerlei wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
10. Der Grundbuchsauszug und der gerichtliche Schätzungsact kann in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile und sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Andreas Owczarski, Joseph Markiewicz, die auch dem Namen nach unbekannten Erben des Bernhard Breichel und Judith Scheiner und jene Gläubiger, welche erst nach dem 26. März 1859 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen aus was immer für einem Grunde die Licitationsbedingungen nicht werden zugestellt werden können, zu Händen des für dieselben bestellten Curators Hrn. Advokaten J. U. Dr. Reiner verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Rzeszów, am 25. November 1859.

N. 6422. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że w celu przedsięwzięcia uchwałą z dnia 6. Maja 1859 do L. 2020 dla zaspokojenia przez galicyjską kasę oszczędności przeciw Franciszkowi i Ewie Jaworskich wywalczonéj resztującéj pretensyi w summie 2178 złr. 3 kr. w. a. wraz z procentami 5% od dnia 1. Kwietnia 1853 aż do dnia wypłaty kapitału rachować się mającemi, z kosztami sporu i egzekucyi w ilości 66 złr. 66 kr. w. a. dozwolonéj sprzedaży w drodze egzekucyjnéj realności pod NC. 157 w Rzeszowie za świadectwem ks. włas. 2 stron. 64 n. 9 wł. Romanowi Jaworskiemu własnéj, czwarty termin na dzień 27. Lutego 1860 o 9téj godzinie zrana, w c. k. Sądzie obwodowym Rzeszowskim pod następującemi warunkami rozpisany został:

1. Jako cena wywołania stanowi się wartość sądowego oszacowania w summie 17151 złr. $43^{5}/_{10}$ kr. w. a. — w razie jednak, gdyby cena wyżéj oszacowania, lub cena szacunkowa przez licytantów ofiarowaną nie została, sprzedaż téjże realności nawet niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
2. Chęć kupienia mający ma złożyć do rąk delegowanéj komisyi licytacyjnéj jako wadium 5% ceny szacunkowéj, a mianowicie summę okrągłą 900 złr. w. a. w gotówce, albo w obligacyach rządowych opiewających na imie okaziciela, albo w podobnych listach zastawnych galicyjskich, albo w niewinkulowanych obligacyach indemnizacyjnych z kuponami, które to papiery według ostatniego kursu z gazety „Krakauer Zeitung“ wyjętego, wszelako nigdy nad nominalną wartość, przyjętemi będą. Wadium najwięcéj ofiarującego zatrzymane zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący, winien w 30. dniach po prawomocności aktu licytacyjnego złożyć trzecią część ceny kupna po potrąceniu wadium do depozytu sądowego.
4. Zaraz po dopełnieniu 3go warunku, realność najwięcéj ofiarującemu w fizyczne posiadanie oddaną zostanie, nie czekając nawet żądania jego. Od dnia fizycznego oddania, należą wszelkie podatki i inne opłaty z realności do kupiciela — prócz tego winien tenże od tegoż dnia procent 5 od 100 od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna półrocznie z dołu do depozytu sądowego składać.
5. Kupiciel winien hypotekowane na sprzedanéj realności wierzytelności, jeżeliby wierzyciele przed umówionem może wypowiedzeniem zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna przejąć, które to wierzytelności w razie przejęcia w cenę kupna wliczone będą.
6. W przeciągu dni 30. po prawomocności tabeli płatniczéj, winien kupiciel resztujące dwie trzecie części ceny kupna z zaległym procentem do depozytu sądowego złożyć, albo się z wierzycielami inaczéj ułożyć i przed sądem się w tym samym terminie wykazać.
7. Jeżeliby kupiciel 3., 4. lub 6. warunek niedopełnił, natenczas utraca wadium na korzyść wierzycieli — realność na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub dłużnika bez nowego oszacowania na jego koszt i stratę w je-

dnym terminie za jakąbądź cenę sprzedaną zostanie, a on nadto za możebny ubytek ceny kupna odpowiedzialnym będzie.

8. Jak skoro kupiciel warunek 6. dopełni, otrzyma dekret własności i zostanie zaintabulowany za właściaiela kupionéj realności, zaś długl z takowéj extabulowane i na cenę kupna w depozycie będącą, przeniesione zostaną. — Taksa od przeniesienia własności i koszt i ntabulacyi należą wyłącznie do kupiciela.
9. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
10. Ex rakt tabularny i akt oszacowania w registraturze tutejszo-sądowéj zobaczyć można.

O tem uwiadamia się strony obydwie i wszystkich wierzycieli tabularnych do rąk własnych, zaś co do życia i miejsca pobytu niewiadomych wierzycieli tabularnych Jędrzeja Owczarskiego, Józefa Markiewicza, oraz co do imienia niewiadomych spadkobierców po Bernardzie Breichel i Judycie Scheiner, jakotéż tych wierzycieli, którzy dopiéro po 26. Marca 1859 prawo hypoteki uzyskali, lub którzy z jakiéjkolwiekbądź przyczyny o niniejszych warunkach licytacyjnych zawiadomieni być niemogą, do rąk w tym celu postanowionego kuratora adwokata Dra Rybickiego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 25. Listopada 1859.

N. 3674 civ. **Kundmachung** (1151. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird zur Befriedigung der von Hrn. Johann Krzyżanowski wider Hrn. Ignaz Franz zw. N. Dobrzyński ersiegten, dermalen dem Hrn. Adam Morawski als Cessionär des Hrn. Johann Krzyżanowski gehörigen Summe pr. 2000 fl. CM. oder 2100 fl. öst. Währ. s. N. G. die executive Feilbietung der, dieser Forderung zur Hypothek dienenden, laut lib. dom. 222 pag. 324 n. 8 här. dem Hrn. Ignaz Franz zw. N. Dobrzyński gehörigen, auf 25785 fl. 46¼ kr. östr. W. gerichtlich geschätzten Hälfte des im Sandezer Kreise gelegenen Gutes Jastrzębia bewilliget, und dieser Verkauf unter den mit dem Edicte vom 17. Februar 1859 Z. 391 in der Krakauer Amtszeitung am 2., 4. und 5. April 1859 Nr. 75, 76 und 77 kundgemachten Bedingungen (Absatz 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. und 11.) im dritten Termine am 16. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden, bei welchem Verkaufe als Ausrufspreis der gerichtlich erhobene Schätzungswerth zwar angenommen, diese Gutshälfte jedoch unter dem obigen Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Streittheile, dann die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Florian Amandus Janowski und Naftali Kohane, so wie alle jene Gläubiger welche erst nach dem 28. December 1858 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangt sein sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, zu Händen des Hrn. Advokaten Micewski und durch Edicte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31 October. 1859.

N. 3674. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje niniejszem sprzedaż przymusową publiczną połowy dóbr Jastrzębia w obwodzie Sandeckim położonych, na 25,785 złr. 46¼ kr. w. a. sądownie ocenionych, w księgach krajowych dom. 222 pag. 324 n. 8 här. wpisanych, a do Wgo Ignacego Franciszka dw. im. Dobrzyńskiego, jako własność należących, w celu zaspokojenia wierzytelności przez P. Jana Krzyżanowskiego przeciw Panu Ignacemu Franciszkowi Dobrzyńskiemu wywalczonéj, na teraz P. Adama Morawskiego cesyonaryusza Jana Krzyżanowskiego własnéj, w ilości 2000 złr. mk. albo 2100 złr. w. a. wraz z przynależytościami, z tém dodatkiem, iż sprzedaż ta odbędzie się pod warunkami, w obwieszczeniu z dnia 17. Lutego 1859 do L. 391 w Krakowskiéj Gazecie urzędowéj na dniu 2., 4. i 5. Kwietnia 1859 ogłoszonych (ustęp 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8, 10. i 11.) w trzecim terminie na dniu 16. Lutego 1860 o godzinie 10téj zrana i że się za cenę wywoławczą przyjmuje wprawdzie wartość szacunkową sądownie oznaczoną, lecz że rzeczona połowa dóbr nawet i niżéj ceny wzmiankowanéj sprzedaną będzie.

O téj licytacyi rozpisanéj uwiadamia się obie strony sporne, potem wszystkich wierzycieli z miejsca mieszkania świadomych do własnych rąk a zaś z miejsca pobytu nieświadomych, jakoto: Floryana Amanda Janowskiego i Naftalego Kohane, również wszystkich tych wierzycieli, którzyby dopiéro po 28. Grudnia 1858 z swemi wierzytelnościami do tabuli krajowéj weszli, lub którymby ta rezolucya licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny zupełnie lub niedosyć wcześnie niemogła być doręczoną, na ręce p. adwokata Micewskiego i przez obwieszczenia.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 31. Października 1859.

N. 6526. **Kundmachung.** (1148. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte unbekannten Sime Fass und im Falle ihres Ablebens, ihren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie, Rifka Fass wegen Löschung der dom. 5 pag. 86 n. 1 on. im Grunde Auftrags des Rzeszower Magistrates vom 18. Juli 1832 Z. 284 über der Realität N. 147/45 versicherten Verbindlichkeit dem Mirl Fass zur Schadenersatzleistung für den allenfälligen den Leisor Fass'schen Pupillen aus der Verwaltung der Nachlaßmasse des Leisor Fass entstehenden Schaden, so wie der Verbindlichkeit zur Zahlung der Summe von 493 fl. s. N. G., als das aus der Verwaltungsrechnung schuldigen Betrages, unterm 17. November 1859 Z. 6526 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 18. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Reiner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 25. November 1859.

N. 13353. **Edict.** (1143. 2-3)

Von dem Krakauer k. k. Landesgerichte, wird bekannt gemacht, es sei am 19. Sptbr. 1836 Peter Bielski zu Krakau mit Hinterlassung zweier Codicille vom 14. August 1836 und 2. Sptbr. 1836 gestorben und daß das bestandene Krakauer Obergericht mit der Entscheidung vom 7. August 1844 Z. 2087 nachstehende Personen, als: Antonina Koźmińska, Justina Wilkoszewska, Dionis Sarius Bielski, Ludwig Buchowski, ferner Helene und Josef Jastrzębskie, Kinder der Eheleute Erasmus und Victoria de Bielskie Jastrzębskie als gesetzliche Erben des Erblassers anerkannt habe.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort der Antonina Koźmińska, des Dionis Sarius Bielski, ferner der Helena und des Josef Jastrzębskie unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre allfälligen Rechtsnehmer aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubrigen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem, für die, dem Wohnorte nach, unbekannten Erben aufgestellten Curator Hrn. Gerichts-Advokaten Dr. Witski abgehandelt werden würde.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 13353. **Zawezwanie.**

Krakowski c. k. Sąd krajowy uwiadamia niniejszém że *Piotr Bielski* na dniu 19. Września 1836 w Krakowie zmarł, pozostawiwszy dwa kodycyle z dnia 14. Sierpnia 1836 i 2. Września 1836 jakotéż że b. Wyższy Sąd w Krakowie uchwałą z dnia 7. Sierpnia 1844 L. 2087 następne osoby, a mianowicie: Antoninę Koźmińską, Justynę Wilkoszewską, Dyonizego Saryusza Bielskiego, Ludwika Buchowskiego, również Helenę i Józefa Jastrzębskich dzieci małżonków Erazma i Wiktoryi z Bielskich Jastrzębskich, za jego prawnych spadkobierców uznał.

Gdy Antonina Koźmińska, Dyonizy Saryusz Bielski, Helena i Józef Jastrzębscy Sądowi z miejsca pobytu nie są znani, przeto wzywają się niniejszym lub też ich prawonabywcy, aby w przeciągu roku od dnia dzisiejszego począwszy, w tutejszym Sądzie zgłosili się i deklaracye do spadku po Piotrze Bielskim pozostałego złożyli, w razie bowiem przeciwnym postępowanie spadkowe z zgłaszającemi się spadkobiercami i z ustanowionym dla nieobecnych kuratorem adwokatem sądowym Dr. Witskim przeprowadzonem będzie.

Kraków, dnia 21. Listopada 1859.

N. 1474 jud. **Edict.** (1126. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei vor 19. Jahren Mathias Juhas zu Starebystre ohne letztwillige Anordnung verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen großjährigen Sohnes Josef Juhas unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem k. k. Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Adalbert Obrochta abgehalten werden würde.

Czarny Dunajec, am 10. November 1859.

Edykt.

Przez ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu, czyni się wiadomo, iż przed 19. laty zmarł Maciéj Juhas w Starembystrem bez testamentalnie.

Sąd nieznając pobytu pełnoletniego jegoż syna Józefa Juhasa, wzywa się go niniejszem, by w przeciągu roku jednego, od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tutejszem c. k. Sądzie, i swe oświadczenie do dziedzictwa podał, w przeciwnem bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Obrochta dla niego ustanowionym.

Czarny Dunajec, dnia 10. Listopada 1859.

Nr. 6730. **Edict.** (1150. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 4. Februar 1858 zu Wien, Jägerzeile Nr. 535 ohne Testament verstorbenen Gräfin Adolphine v. Hompesch-Bollheim geb. Gräfin Spiegel, Ehegattin des Wilhelm Grafen v. Hompesch, k. k. Kämmerers und Obristen in der Armee, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche am 7. März 1860 Vormittags 9 Uhr zur Tagsatzung zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderung erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 2. December 1859.

L. 6730. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym tych wszystkich wzywa, którzy jako wierzyciele do massy spadkowéj po ś. p. Adolfinie z hrabiów Spiegel hr. Hompesch-Bollheim żonie Wilhelma hr. Hompesch ces. kr. podczaszego i pułkownika w c. k. armii, na dniu 4. Lutego 1858 w Wiedniu, Jägerzeile Nr. 535 bez testamentu zmarłéj, jakiekolwiek pretensye mają, ażeby do zalikwidowania takowych wraz z dowodami prawnemi tychże pretensyj, dnia 7. Marca 1860 o godzinie 9téj zrana do tutejszego Sądu się stawili, lub do tego czasu podania w tym celu pisemnie przysłali, gdyż w razie przeciwnym z massy spadkowéj, jeżeli takowa zapłaceniem likwidowanych pretensyi wyczerpniętą zostanie, nic żądać niemogą, chyba o ile im prawo hypoteki przysłuża.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 2. Grudnia 1859.

N. 8022. **Kundmachung.** (1155. 2-3)

Vom Krakauer k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Civilsachen wird somit bekannt gemacht, daß laut der Eröffnung des Lubliner Gouvernements vom 3. August 1859 Z. 51720/8137 zu Gunsten des in Rußland am 3. März 1859 verstorbenen, aus Krakau gebürtig gewesenen Johann Pachowski oder Pachocki welcher am 5. Februar 1839 aus Krakau nach Rußland auswanderte und dort als Stellvertreter für den dortländigen Gutsbesitzer Ladislaus Bielski zur kais. russischen Militär eingetreten ist, die Supplentenrestgebühr von 1000 flp. auf den Gütern Faistawice Lubliner Gouvernement hypothecirt ist.

Es werden somit die unbekannten Erben des Johann Pachocki oder Pachowski und dessen dem Wohnorte nach unbekannte Gattin Marianna de Stanisławskie Pachocka oder Pachowska aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen zum Nachlasse des Johann Pachowski Lubliner Civil-Tribunal zu melden.

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte.

Krakau, am 12. December 1859.

N. 8022. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd delegowany miejski dla spraw cywilnych w Krakowie, podaje niniejszem do powszechnéj wiadomości, że wedle doniesienia Rządu gubernialnego Lubelskiego dla Jana Pachowskiego czyli Pachockiego w Krakowie urodzonego, który przesiedliwszy się dnia 5go Lutego 1839 z Krakowa do Rosyi, wstąpił do wojska cesarsko-rosyjskiego jako zastępca, obywatela Królestwa Polskiego Władysława Bielskiego, zahypotekowaną jest na dobrach Faistawice w gubernii Lubelskiéj, summa 1000 złp. czyli 150 rs. tytułem resztującego wynagrodzenia za wyż wspomnione zastępstwo.

Gdy zaś Jan Pachocki czyli Pachowski dnia 3. Marca 1859 w Rosyi zmarł, więc wzywa się niewiadomych sukcesorów jego, tudzież żonę jego Maryannę z Stanisławskich Pachowską z miejsca pobytu nieznaną, aby się do Jana Pachockiego spadku w Trybunale cywilnym Lubelskim zgłosili.

Z c. k. Sądu deleg. miejskiego.

Kraków, dnia 12. Grudnia 1859.

N. 26603. **Kundmachung.** (1140. 2-3)

Die Tabak-Großtrafik in Pilsno (Tarnower Kreises) wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber verliehen werden. Der Material-Verkehr betrug für die Zeit vom 1. November 1858 bis letzten October 1859:

an Tabak 14673 Pfd. im Werthe v.	9583 fl. 40 kr.	ö. W.
an Stempelmarken mind. Classe .	1312 fl. 16 kr.	„
Zusammen	10895 fl. 56 kr.	ö. W.

Die schriftlichen Offerte sind bis zum 30. December 1859, 6 Uhr Abends bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów, belegt mit dem Vadium von 60 fl. ö. W. der Nachweisung über die Großjährigkeit und dem obrigkeitlichen Sitten- und Vermögens-Zeugnisse vorzulegen.

Die Fassung des Tabak-Materials hat bei dem drei Meilen entfernten Tabak-Bezirks-Magazine in Tarnów jene der Stempelmarken hingegen, bei dem Steueramte in Pilsno zu geschehen.

Die nähere Licitations-Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów und bei der Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 9. December 1859.

N. 1318. **Edict.** (1156. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird den dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Anna Cruss und dem dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach ebenfalls unbekannten Franz Zappe mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe der Rittmeister Rgtsarzt Hr. Andreas Rank durch einen Bevollmächtigten Johann v. Bosniacki unter Beitritt seiner Gattin Fr. Antonia Janicka verehelichte Rank, wider Anna Cruss und wider den Letzteren wie auch wider Adelle Ramach, Henriette Richter, Josepha Zappe, Theresia Załęska und Amalia Diener eine Klage auf Zahlung der 5% Interessen von dem auf der Realität sub CN. 120 in Dukla für die Sache des bereits verstorbenen Johann Janicki versicherten Capitale von 3000 fl. CM. unterm 14. October 1856 Z. 1156 ausgetragen und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur müdlichen Verhandlung eine neuerliche Tagfahrt auf den 9. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da Anna Cruss inzwischen gestorben und ihre Erben unbekannten Aufenthaltes sind, da ferner der Wohn- und Aufenthaltsort des Mitbelangten Franz Zappe ebenfalls unbekannt ist, so hat dieses k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Hrn. Ignatz Stebnicki aus Równe als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Vorschrift d. G. O. verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Erben der Belangten Anna Cruss und der Mitbelangte Franz Zappe erinnert zur rechter Zeit eniweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und solchen diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Dukla, am 8. November 1859.

N. 7044 jud. **Edict.** (1129. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das sämmtliche wo immer befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Bialaer Tuchmachermeister Gottlieb Brudniok gewilliget worden. Daher wird Jederwann, der an den genannten Schuldner eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit aufgefordert, seinen Anspruch im Wege einer förmlichen Klage wider den bestellten Concursmassa-Vertreter Hrn. Dr. Eduard Neusser in Biala bis zum 31. März 1860 bei diesem Gerichte um so gewisser anzumelden, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welcher er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf der oben bestimmten Anmeldungsfrist Niemand mehr gehört werden, und diejenigen die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Hinsicht auf das gesammte Vermögen des Erblassers ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen ein Compensationsrecht wirklich gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein unbewegliches Gut des Schuldners versichert wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie auch etwa in die Massa schuldig sein sollten, ihre Schuld ungeachtet Compensations- Eigenthum- oder Pfandrechtes das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, in die Massa abzutragen gehalten sein würden. Endlich wird zu Wahl eines neuen oder Bestättigung des provisorisch ernannten Vermögensverwalter die Tagfahrt zum 11. April 1860 und zur gütlichen Beilegung des Cridageschäftes der 17. April 1860 jedesmal Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt.

Biała, am 7. December 1859.

N. 354. **Concurskundmachung.** (1141. 2-3)

Zur provisorischen Besetzung der beim Magistrate in Erledignng gekommenen mit dem Gehalte jährlicher 315 ö. W. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 420 fl. östr. W. verbundenen Kanzelisten und eventuel einer Accessistenstelle mit dem Gehalte 262 fl. 50 kr. ö. W. wird der Concurs bis 15. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig docummentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Religion, der zurückgelegten Studien, dann der Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache innerhalb der Concursfrist, falls sie bereits in einem öffentlichen Amte angestellt sind durch ihre vorgesetzte Behörde sonst aber durch die betreffende Kreisbehörde bei dem Magistrats-Vorstande einzureichen, und anzugeben ob sie mit einem Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Krakau, am 9. December 1859.

N. 1800 civ. **Edict.** (1127. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Kalwarya wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen der Gemeinde Zebrzydowice in Vertretung des Ortsrichters Josef Ryłko in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung des Thomas Szymusz aus Zebrzydowice Wadowicer Kreises, welcher im Jahre 1812 als zu Kriegsdiensten assentirt verschollen ist, gewilliget, und ihm Josef Kossek aus Kalwarya zum Curator ernannt worden. Thomas Szymusz wird daher aufgefordert binnen einem Jahre, das] ist bis Ende December 1860 Früh 10 Uhr, entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder den ernannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach dieser Frist über neuerliches Ansuchen zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

Kalwarya, am 5. December 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother